Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1371

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 - 52210 - 5554/63

Bonn, den 21. Juni 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I . . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Ausfuhrlieferungen. Eine Ausfuhrlieferung liegt vor, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Der Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehnehmer abgeschlossen haben. Ausländischer Abnehmer ist

aa) ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des Reichsgebiets hat;

bb) eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines im Reichsgebiet ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz außerhalb des Reichsgebiets hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat. Eine im Reichsgebiet befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft ist nicht ausländischer Abnehmer;

cc) ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) in einem Zollauschluß hat. Das gleiche gilt für eine in einem Zollausschluß befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines im sonstigen Reichsgebiet ansässigen Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des Reichsgebiets hat, ist nicht als ausländischer Abnehmer anzusehen, wenn der Gebietsteil, in dem er ansässig ist, dem deutschen Zoll angeschlossen ist.

b) Der Gegenstand der Lieferung muß nachweislich in Erfüllung des Umsatzgeschäftes in das Ausland gelangt sein. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Gegenstand

aa) vom Unternehmer in das Ausland versendet worden ist,

oder

bb) zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland versendet oder befördert worden ist,

oder

cc) zunächst an einen steuerlich zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers übergeben oder versendet, von diesem im Auftrage des ausländischen Abnehmers weiter bearbeitet oder verarbeitet und sodann in das Ausland versendet oder befördert worden ist,

oder

dd) vom ausländischen Abnehmer selbst oder von dessen ausländischem Abnehmer oder von einem von ihm oder dessen ausländischem Abnehmer beauftragten Dritten im Inland abgeholt wurde und innerhalb von sechs Monaten in das Ausland gelangt ist.

c) Die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

2. In § 4 wird hinter Ziffer 26 folgende Ziffer 27 angefügt:

„27. Die Leistungen der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung an die Wohnungseigentümer, für die diese nach § 16 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzen Lasten oder Kosten zu tragen haben."

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Voraussetzungen für die Ausfuhrhändlervergütung

(1) Einem Unternehmer wird auf Antrag eine Ausfuhrhändlervergütung zum Ausgleich der Umsatzsteuer, die auf der Lieferung der Gegenstände an ihn oder auf deren Einfuhr lastet, bei jedem der folgenden Vorgänge gewährt:

1. wenn der Antragsteller eine Ausfuhrlieferung (§ 4 Ziff. 3) bewirkt hat;
2. wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 17) in das Ausland verbracht hat;
3. wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 17) zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

(2) Die Umsatzsteuer (§ 1 Ziff. 1) wird nur vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Antragsteller muß den Gegenstand im Inland erworben haben. Die Lieferung an ihn muß steuerpflichtig gewesen sein. Die vorstehenden Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn
   a) der Antragsteller einen Gegenstand der Freiliste 3 (Anlage 1) erworben hat und bei der Lieferung durch den Hersteller oder bei den anschließenden Lieferungen Umsatzsteuerbelastungen eingetreten sind, oder
   b) die Lieferung des Gegenstandes an den Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der jeweils geltenden Fassung steuerfrei gewesen ist;
2. der Gegenstand darf vom Antragsteller im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein. Die im § 18 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Ver-Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind;
3. der Ausfuhrnachweis muß geführt sein;
4. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs sowie die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 19) müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(3) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziff. 3) wird nur vergütet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die Einfuhr des Gegenstandes muß steuerpflichtig gewesen und die Ausgleichsteuer nachweislich entrichtet worden sein;
2. der Gegenstand darf vom Antragsteller oder von einem anderen im Inland nicht bearbeitet oder verarbeitet worden sein. Die im § 18 besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Vergütung nicht aus, wenn sie im Inland vorgenommen worden sind;
3. der Ausfuhrnachweis muß geführt sein;
4. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs und die die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 20 Abs. 3) müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(4) Bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 wird sowohl die Umsatzsteuer als auch die Ausgleichsteuer vergütet."

4. Hinter § 16 werden folgende §§ 17 bis 26 angefügt:

„§ 17

Gewerbliche Verwendung

Als gewerbliche Verwendung im Ausland im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 gelten nur

1. die Lieferung (§ 3) durch den Antragsteller im Ausland an einen ausländischen Abnehmer (§ 4 Ziff. 3 Buchstabe a)
2. die in der Errichtung einer ortsgebundenen Anlage außerhalb des Reichsgebiets oder in einem Zollausschluß bestehende Werklieferung (§ 3 Abs. 2), soweit die hierzu verwendeten Stoffe vom Antragsteller ausgeführt und von ihm außerhalb des Reichsgebiets oder in einem Zollausschluß bearbeitet oder verarbeitet wurden,

   oder
3. die Bearbeitung oder Verarbeitung des ausgeführten Gegenstandes in einem Zollfreigebiet durch den Antragsteller in dessen im Zollfreigebiet belegenen Betrieb oder in seinem Auftrage im Werklohn durch einen anderen im Zollfreigebiet belegenen Betrieb, ausgenommen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen einer Werklieferung im Sinne der Ziffer 4,

   oder
4. die Werklieferung (§ 3 Abs. 2) in einem Zollfreigebiet, soweit die hierzu verwendeten Stoffe vom Antragsteller ausgeführt und von ihm im Zollfreigebiet bearbeitet oder verarbeitet wurden und der Gegenstand der Werklieferung entweder in ein Seeschiff eingebaut wird oder in einem im Zollfreigebiet belegenen Betrieb des Abnehmers Verwendung findet,

   oder
5. die Werklieferung im Ausland an einen inländischen Abnehmer, soweit es sich um ein vom Antragsteller im Inland hergestelltes Seeschiff oder um eine vom Antrag-

steller im Inland an einem Seeschiff durchgeführte Großreparatur handelt,

oder

6. die Einlagerung des ausgeführten Gegenstandes durch den Antragsteller in ein im Ausland belegenes Lager zum Zwecke des Verkaufs,

oder

7. der Gebrauch oder Verbrauch des ausgeführten Gegenstandes innerhalb eines im Ausland belegenen Betriebs des Antragstellers sowie die Vermietung oder Verpachtung des Gegenstandes durch den Antragsteller im Ausland,

oder

8. der Verbrauch des ausgeführten Gegenstandes in einem Luftfahrzeug oder auf einem Schiff, mit dem der Antragsteller Luftfahrt, Schiffahrt oder Fischfang betreibt, sowie der Gebrauch des ausgeführten Gegenstandes auf einem Schiff, mit dem der Antragsteller Seeschiffahrt oder Hochseefischfang betreibt.

§ 18

Besonders zugelassene Bearbeitungen und Verarbeitungen

Als besonders zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 2 gilt es, wenn

1. erworbene Altmetalle zu Remelted-Metallen umgeschmolzen werden;
2. erworbene Augengläser facettiert (am Rand geschliffen) oder in erworbene oder hergestellte Fassungen eingesetzt werden;
3. erworbene Felle und Häute getrocknet werden;
4. erworbene Motoren aller Art, Turbinen, Zusatzgeräte für Motoren aller Art oder Turbinen, Getriebe oder Einbauinstrumente in erworbene oder hergestellte Flugzeuge, Kraftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge eingebaut werden;
5. in erworbene Handschuhe Knöpfe eingeschlagen oder die Handschuhe geformt werden;
6. erworbene Möbel gebeizt werden;
7. erworbene textile Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigerzeugnisse veredelt werden. Als Veredelung gilt das Abkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bedrucken, Besticken, Bleichen, Dekatieren, Drehen, Entfetten, Färben, Fixieren, Flechten, Gaufrieren, Glätten, Haspeln, Imprägnieren, Kalandern, Kämmen, Karbonisieren, Lüstrieren, Merzerisieren, Moirieren, Noppen, Rauhen, Säumen, Sanforisieren, Scheren, Schlichten, Sengen, Spulen, Walken, Waschen und Zwirnen, das Heften von Zwirnen zu Cordeinlagen, das Umwickeln von Garnen mit anderen Garnen, das Umwikkeln von Gummifäden mit Garnen, das Trennen, Zerschneiden, Waschen, Karbonisieren, Abziehen, Färben, Reißen oder Droussieren von Garnabfällen und Lumpen (Hadern), das Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern

   59.07 — ausgenommen Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei —,

   59.08 — ausgenommen Gewebe, die aus mehr als einer Gewebelage bestehen —,

   59.09,
   59.12 — ausgenommen bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Ateliershintergründe und dergleichen —,

   59.17 D — ausgenommen Gewebe, die mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder bestrichen sind — und

   59.17 F, G und H — ausgenommen Waren, die mit Kautschuk oder Guttapercha getränkt oder bestrichen sind —;
8. aus erworbener Watte oder erworbenem Mull durch Imprägnieren oder Zerschneiden Verbandstoffe hergestellt oder erworbene Catgutfäden mit Jod imprägniert werden;
9. erworbene geschliffene Schmucksteine gebohrt oder eingeschnitten werden.

§ 19

Bemessungsgrundlage der Ausfuhrhändlervergütung

(1) Bei der Bemessung der Vergütung der Umsatzsteuer (§ 16 Abs. 2) ist von dem Entgelt auszugehen, das der Antragsteller für den Gegenstand der Lieferung oder Werklieferung vereinnahmt hat. Dabei ist jedoch das Folgende zu beachten:

1. Sind im Entgelt Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstandes außerhalb der deutschen Zollgrenze, inländischer Ausgangszoll oder ausländische Zölle und Einfuhrabgaben (z. B. bei cif-Verkäufen), Kosten für Provisionen oder sonstige Zahlungen an außerhalb des Reichsgebiets ansässige Vertreter, soweit diese Provisionen oder sonstigen Zahlungen fünf vom Hundert des Entgelts übersteigen, Kosten für Löhne oder Gehälter für im Ausland bewirkte Arbeitsleistungen, Kosten für nicht nachweislich vor Antragsteller ausgeführte Stoffe oder andere Gegenstände (z. B. Teilanlagen) oder Kosten für im Ausland in Anspruch genommene sonstige Leistungen enthalten, so sind diese Beträge abzu-

setzen. Kommt bei Werklieferungen die Gewährung der Vergütung der Umsatzsteuer nur für einen Teil der verwendeten Stoffe in Betracht, so ist von dem anteiligen Entgelt auszugehen und sind hiervon die anteiligen Kosten der genannten Art abzusetzen;

2. Sind im Entgelt die bei der Ausfuhr bis zur deutschen Zollgrenze entstandenen Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstandes nicht enthalten (z. B. bei Verkäufen ab inländischem Werk oder Lager), so kann der Antragsteller diese Beträge hinzusetzen.

Statt des berichtigten Entgelts kann der Einkaufspreis frei deutsche Zollgrenze (Absatz 3) zugrunde gelegt werden, wenn die geforderte Berichtigung des Entgelts nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) An die Stelle des vereinnahmten Entgelts (Isteinnahme) kann nach Wahl des Antragstellers das vereinbarte Entgelt (Solleinnahme) treten. Dabei kann von der Besteuerungsart, die für die Besteuerung des Antragstellers gilt (§ 14), abgewichen werden. Der Antragsteller darf die gewählte Vergütungsart jedoch nur mit Zustimmung des Finanzamts ändern.

(3) Im Fall der nicht in einer Lieferung im Ausland an einen ausländischen Abnehmer oder in einer Werklieferung im Ausland bestehenden gewerblichen Verwendung (§ 16 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Ziff. 3, 6 bis 8) ist an Stelle des Entgelts der Einkaufspreis Bemessungsgrundlage, wenn der Antragsteller den Gegenstand im Inland nicht oder nur in einer nach § 18 besonders zugelassenen Weise bearbeitet hat. Hat der Antragsteller nicht frei deutsche Zollgrenze, Zollfreigebiet oder Seehafenplatz eingekauft, so kann er die Kosten für die Beförderung und Versicherung des Gegenstandes bis dorthin seinem Einkaufspreis hinzusetzen. Sind im Einkaufspreis Kosten für die Beförderung und Versicherung außerhalb der deutschen Zollgrenze, inländischer Ausgangszoll oder ausländische Zölle und Einfuhrangaben enthalten, so sind diese Beträge abzusetzen (Einkaufspreis frei deutsche Zollgrenze).

(4) Hat der Antragsteller im Inland eine nach § 18 Ziff. 2 und 4 zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung vorgenommen, so tritt an die Stelle der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bemessungsgrundlagen der Einkaufspreis der erworbenen Gegenstände.

§ 20

Berechnung der Ausfuhrhändlervergütung

(1) Die Vergütung der Umsatzsteuer wird von der Bemessungsgrundlage (§ 19) wie folgt berechnet:

1. bei der Vergütung nach dem Entgelt (§ 19 Abs. 1 und 2): von 92 vom Hundert des Entgelts, das sich nach den in § 19 Abs. 1 bezeichneten Kürzungen oder Hinzurechnungen ergibt;

2. bei der Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 19 Abs. 3 und 4): im Fall des § 19 Abs. 3 vom vollen Einkaufspreis frei deutsche Zollgrenze, im Fall des § 19 Abs. 4 vom vollen Einkaufspreis.

(2) Der Vergütungssatz für die Umsatzsteuervergütung (§ 16 Abs. 2) beträgt vier vom Hundert der Berechnungsgrundlage (Absatz 1), soweit nicht in den nachtstehend genannten Fällen etwas anderes bestimmt ist. Der Vergütungssatz beträgt

1. bei Nahrungsfetten (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle) und Zucker (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1)

   drei vom Hundert,

2. bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinn des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a, bei Mehl, Schrot oder Kleie von Getreide, bei daraus hergestellten Backwaren, bei Graupen, Grütze, Kernen oder Flocken von Getreide, bei Grieß und Teigwaren (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe b) sowie bei Büchern, Broschüren, Musiknoten und kartographischen Erzeugnissen (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe c)

   einundeinhalb vom Hundert,

3. bei Gegenständen, deren Lieferung an den Lieferer des Antragstellers steuerfrei oder nicht steuerbar gewesen ist und die an den Antragsteller zum ermäßigten Steuersatz von eins vom Hundert geliefert worden sind, sowie bei rohen Häuten und Fellen (Zolltarifnr. 4101)

   eins vom Hundert,

4. bei Gegenständen, für deren Ausfuhr Ausgleichsteuervergütung nach § 16 Abs. 3 in Betracht kommt (§ 16 Abs. 4) und die nicht durch einen Dritten in zugelassener Weise (§ 18) bearbeitet worden sind, sowie bei Gegenständen, die nach § 4 Ziff. 1 ausgleichsteuerfrei eingeführt und im Inland nicht bearbeitet worden sind,

   eins vom Hundert

der Berechnungsgrundlage (Absatz 1).

(3) Die Ausgleichsteuer (§ 16 Abs. 3) wird mit dem Betrag vergütet, der nachweislich entrichtet worden ist. Kann die Höhe der Ausgleichsteuer nicht nachgewiesen werden, so ist als Vergütung die Hälfte des Betrags zu gewähren, der sich gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und § 19 als Vergütung der Umsatzsteuer ergibt oder ergeben würde, wenn eine solche in Betracht käme.

§ 21

Antrag für die Ausfuhrhändlervergütung

(1) Der Antrag ist binnen einer Ausschlußfrist von zwölf Monaten nach Schluß jedes Kalendervierteljahres zu stellen

1. im Fall der Vergütung nach dem Entgelt (§ 19 Abs. 1 und 2):

   a) für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte, wenn Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden, die Entgelte nach den bewirkten Ausfuhrvorgängen vereinnahmt worden sind und das der einzelnen Lieferung zugrunde liegende Umsatzgeschäft bis zum Ablauf der Frist abgeschlossen worden ist, die sich bei Zugrundelegung des Ausfuhrvorganges nach Buchstabe b ergeben würde,

   b) für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bewirkten Ausfuhrvorgänge (§ 16 Abs. 1),

      wenn Vergütungsanträge nach vereinnahmten Entgelten gestellt werden und die Entgelte vor den bewirkten Ausfuhrvorgängen vereinnahmt worden sind

      oder

      wenn Vergütungsanträge nach vereinbarten Entgelten gestellt werden;

2. im Fall der Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 19 Abs. 3): für die Einkaufspreise der Gegenstände, die im abgelaufenen Kalendervierteljahr in das Ausland verbracht oder versendet worden sind.

Der Antrag auf Vergütung nach dem Einkaufspreis (§ 19 Abs. 4) ist binnen der Ausschlußfrist zu stellen, die sich für den Antrag auf Ausfuhrvergütung (§ 26) bei Zugrundelegung der in § 24 Abs. 2 genannten Bemessungsgrundlage ergibt. Der Antrag auf Vergütung der Ausgleichsteuer (§ 16 Abs. 3) ist binnen der Ausschlußfrist zu stellen, die sich für den ausgeführten Gegenstand bei der Vergütung der Umsatzsteuer (§ 16 Abs. 2) ergibt oder ergeben würde, wenn eine solche in Betracht käme. Das Finanzamt kann dem Antragsteller gestatten, statt des Kalendervierteljahrs den Kalendermonat als Vergütungszeitraum zu wählen. In diesem Falle beginnt die Ausschlußfrist am Ende des Kalendermonats. Der Vergütungszeitraum kann nur mit Zustimmung des Finanzamts gewechselt werden.

(2) Der Antragsteller hat den Antrag nach dem Muster zu stellen, das der Bundesminister der Finanzen bestimmt. Soweit der Antragsteller die darin verlangten Angaben nicht sogleich bei der Antragstellung machen kann, hat er sie innerhalb der Ausschlußfrist (Absatz 1) nachzuholen. Er kann die im Vergütungsantrag gemachten Angaben innerhalb der Ausschlußfrist ändern und ergänzen, auch wenn das Finanzamt auf den ursprünglich gestellten Vergütungsantrag bereits einen Vergütungsbescheid erteilt hat und dieser rechtskräftig geworden ist.

§ 22

Nichtgewährung, Rückzahlung und Rückforderung der Ausfuhrhändlervergütung

(1) Die in § 16 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 genannten Vorgänge sind nicht vergütungsfähig, wenn für die Ausfuhr desselben Gegenstandes oder — im Fall einer Werklieferung — für die Ausfuhr der verwendeten Stoffe ein anderer als der Antragsteller antragsberechtigt ist oder wenn ein Vergütungsantrag bereits gestellt worden ist, es sei denn, daß dieser Antrag rechtskräftig zurückgewiesen worden ist oder auf Grund eines solchen Antrags gezahlte Vergütungen nach Absatz 3 zurückgefordert worden sind oder daß bei einer Wiedereinfuhr Umsatzausgleichsteuer nachweislich entrichtet worden ist.

(2) Gelangen Gegenstände, für die der Antragsteller eine Vergütung beantragt und erhalten hat, nicht nur vorübergehend in das Inland zu seiner Verfügung zurück oder hat er an der nicht nur vorübergehenden Wiedereinfuhr dieser Gegenstände zur Verfügung eines Dritten mitgewirkt, so hat er die erhaltene Vergütung im nächsten Vergütungsantrag zur Absetzung anzugeben oder, wenn ein solcher nicht binnen sechs Monaten zu stellen ist, innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe an das Finanzamt zurückzuzahlen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Vergütung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Ziff. 3 gewährt worden ist. Von der Absetzung oder Rückzahlung der Vergütung ist abzusehen, wenn für die Wiedereinfuhr Umsatzausgleichsteuer nachweislich entrichtet worden ist.

(3) Stellt das Finanzamt nach der Festsetzung und Zahlung der Vergütung fest, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung der Vergütung nicht oder nicht mehr vorliegen, so hat der Antragsteller auf Anforderung die Vergütung zurückzuzahlen. Von der Rückforderung ist insoweit abzusehen, als der Lieferer oder der Abnehmer des Antragstellers für die dem zurückzufordernden Betrag zugrunde liegenden Vergütungsvorgänge Vergütungsansprüche hätte geltend machen können, wegen Ablaufs der Ausschlußfrist jedoch nicht mehr geltend machen kann. Von der Rückforderung ist auch insoweit abzusehen, als der Antragsteller in seinem Vergütungsanträgen für die geprüften Vergütungszeiträume Vergütungsansprüche nicht geltend gemacht hat, die er wegen Ablaufs der Ausschlußfrist nicht mehr geltend machen kann.

§ 23

Voraussetzungen für die Ausfuhrvergütung

(1) Einem Unternehmer wird auf Antrag als Ausfuhrvergütung ein Betrag bis zur Höhe der Steuer, die durchschnittlich auf dem ausgeführten Gegenstand lastet, bei jedem der folgenden Vorgänge gewährt, soweit die Steuer nicht schon durch Ausfuhrhändlervergütung (§§ 16 bis 22) abgegolten wird:

1. wenn der Antragsteller eine Ausfuhrlieferung (§ 4 Ziff. 3) bewirkt hat;
2. wenn der Antragsteller einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in seinem Unternehmen (§ 17) in das Ausland verbracht hat. Dem Antragsteller wird das Verbringen eines Gegenstandes in das Ausland durch seinen Lieferer oder im Auftrag des Lieferers durch einen Dritten wie eigenes Verbringen zugerechnet, wenn der Lieferer oder der Dritte nicht selbst antragsberechtigt sind;
3. wenn der Lieferer des Antragstellers oder im Auftrag des Lieferers ein Dritter einen Gegenstand zwecks gewerblicher Verwendung in dem Unternehmen des Antragstellers (§ 17) zu dessen Verfügung in das Ausland versendet hat.

(2) Die Ausfuhrvergütung wird nur gewährt, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. der Gegenstand darf weder in § 4 Ziff. 8 aufgeführt noch ein unbearbeitetes Edelmetall, eine unbearbeitete Edelmetallegierung, noch ein Gegenstand der Zolltarifnummer 71.11 sein;
2. die Lieferung des Gegenstands an den Antragsteller darf nicht als Ausfuhrlieferung (§ 4 Ziff. 3) steuerfrei gewesein;
3. der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein. Durchfuhr in diesem Sinn liegt vor, wenn ein aus dem Ausland eingeführter Gegenstand, ohne daß er im Inland bearbeitet oder verarbeitet worden ist, wieder in das Ausland ausgeführt wird, wobei es unerheblich ist, ob im Inland die Verfügungsmacht über den Gegenstand gewechselt hat. Der Durchfuhr wird es gleichgestellt, wenn ein Gegenstand zur Veredelung im Werklohn für einen außerhalb des Reichsgebiets ansässigen Auftraggeber ohne Entrichtung von Ausgleichsteuer in das Inland gelangt und nach der Veredelung in das Ausland zurückgelangt;
4. der Ausfuhrnachweis muß geführt sein;
5. die vorstehenden Voraussetzungen, das Vorliegen eines gemäß Absatz 1 vergütungsfähigen Vorgangs sowie die Art und Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung (§ 24) müssen buchmäßig nachgewiesen sein;
6. der Antragsteller muß die Nummer und die Warenbezeichnung, die die Vergütungsliste (Anlage 7) für den ausgeführten Gegenstand vorsieht, genau angeben. Diese Angaben sind auf einem Beleg (z. B. Ausfuhrerklärung, Rechnungsdurchschrift, Lieferschein) in einer Weise ersichtlich zu machen, die eine Nachprüfung durch die Steuerbehörden und Zollbehörden ermöglicht. Bei einer Werklieferung im Ausland (§ 17 Ziff. 2, 4 und 5) ist nicht die Zolltarifnummer für den ausgeführten Gegenstand, sondern die Zolltarifnummer für den Gegenstand der Werklieferung anzugeben.

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und des § 16 gleichzeitig vorliegen, wird sowohl die Ausfuhrvergütung als auch die Ausfuhrhändlervergütung gewährt. Die Ausfuhrvergütung entfällt jedoch, soweit die Ausfuhrhändlervergütung

1. für die Umsatzsteuer nach einer im § 18 besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung oder
2. für die Ausgleichsteuer gemäß § 16 Abs. 3

gewährt wird.

§ 24

Bemessungsgrundlage der Ausfuhrvergütung

(1) Die Bemessungsgrundlage ist bei der Ausfuhrvergütung die gleiche wie bei der Ausfuhrhändlervergütung (§ 19 Abs. 1 bis 3). Dabei ist jedoch das Folgende zu beachten: Im Fall der nicht in einer Lieferung im Ausland an einen ausländischen Abnehmer oder in einer Werklieferung im Ausland bestehenden gewerblichen Verwendung im Ausland (§ 23 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 in Verbindung mit § 17 Ziff. 3, 6 bis 8) ist an Stelle des Einkaufspreises der Wert die Bemessungsgrundlage, wenn der Antragsteller den ausgeführten Gegenstand im Inland hergestellt oder bearbeitet oder verarbeitet hat. Der Wert kann auch an Stelle des berichtigten Entgelts als Bemessungsgrundlage gewählt werden, wenn die im § 19 Abs. 1 Ziff. 1 geforderten Entgeltberichtigungen nicht möglich oder nicht zumutbar sind. Wert in diesem Sinne ist der Preis, der am Ort und zur Zeit der Ausfuhr für einen Gegenstand gleicher oder ähnlicher Art von Wiederverkäufern gezahlt werden würde (üblicher Herstellerverkaufspreis). Wird bei der Ausfuhr ein Wert ermittelt (z. B. auf einer Konsulatsrechnung zur Berechnung des ausländischen Zolls), so kann dieser zugrunde gelegt werden.

(2) Hat der Antragsteller eine nach § 18 zugelassene Bearbeitung oder Verarbeitung vor-

genommen, so ist für die Ausfuhrvergütung von der Bemessungsgrundlage auszugehen, die sich nach Absatz 1 ergeben würde. Von dieser Bemessungsgrundlage ist der Betrag abzuziehen, der bei der Ausfuhrhändlervergütung die Bemessungsgrundlage bildet.

§ 25

Vergütungssätze für die Ausfuhrvergütung

(1) Die Vergütungssätze für die Ausfuhrvergütung betragen

einhalb vom Hundert,
eins vom Hundert,
zwei vom Hundert,
drei vom Hundert und
sieben vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Der Vergütungssatz für den ausgeführten Gegenstand ergibt sich aus der Vergütungsliste (Anlage 7). Für in der Vergütungsliste nicht aufgeführte ortsgebundene Anlagen, die Gegenstand einer Werklieferung im Ausland sind, beträgt der Vergütungssatz drei vom Hundert.

(2) Unbeschadet des § 16 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und des § 23 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 wird auf Antrag (§ 26) für folgende Vorgänge eine Ausfuhrvergütung von drei und acht Zehntel vom Hundert des unberichtigten Entgelts gewährt:

1. für die an einen ausländischen Abnehmer im Ausland ausgeführte Werklieferung eines in einem Freihafen hergestellten Wasserfahrzeugs der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote) sowie für die in einem Freihafen an den vorbezeichneten Wasserfahrzeugen durchgeführte Großreparatur;
2. für die an einen inländischen Abnehmer im Ausland ausgeführte Werklieferung eines im einem Freihafen hergestellten Seeschiffs sowie für die in einem Freihafen an einem Seeschiff durchgeführte Großreparatur.

Antragsberechtigt ist der Unternehmer, der das Wasserfahrzeug gebaut oder die Großreparatur durchgeführt hat. Das Vorliegen eines vergütungsfähigen Vorgangs der bezeichneten Art ist durch das Übergabeprotokoll oder — wenn ein solches nicht ausgefertigt wird — durch andere Geschäftspapiere, aus denen sich das Vorliegen des vergütungsfähigen Vorgangs ergibt, nachzuweisen. Die vorstehenden Voraussetzungen und die Höhe der Bemessungsgrundlage der Vergütung müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

§ 26

Antrag für die Ausfuhrvergütung, Nichtgewährung, Rückzahlung und Rückforderung der Ausfuhrvergütung

Auf die Ausfuhrvergütung sind § 21 (Antrag) und § 22 (Nichgewährung, Rückzahlung und Rückforderung) sinngemäß anzuwenden."

5. § 17 wird § 27, § 18 wird § 28 und § 19 wird § 29.
6. In § 28 Abs. 1 Ziff. 1 wird hinter dem Wort „Begriffe" ein Beistrich gesetzt und werden die Worte eingefügt: „insbesondere den Inhalt und die Form des Ausfuhrnachweises und die für den buchmäßigen Nachweis erforderlichen Aufzeichnungen".
7. In § 28 Abs. 2 wird hinter Ziffer 5 folgende Ziffer 5 a eingefügt:

   „5 a. durch Rechtsverordnung den Wortlaut der Vergütungsliste (Anlage 7) dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen;".
8. In § 28 Abs. 2 Ziff. 6 wird „§ 16" ersetzt durch „§§ 16 bis 26".

Artikel 2

Die §§ 7 und 10 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Elften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), werden gestrichen.

Artikel 3

Die §§ 23 und 24 und die §§ 70 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 327), werden gestrichen.

Artikel 4

(1) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 2 ist anzuwenden

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1962 vereinnahmt werden,
2. im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1962 bewirkt werden.

Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 31. Dezember 1962 gegolten hat.

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 3 ist anzuwenden,

1. soweit nach § 20 Abs. 2 Ziff. 3 für Häute und Felle eine Ausfuhrhändlervergütung von eins vom Hundert in Betracht kommt, auf Ausfuhrvorgänge, die nach dem . . . . bewirkt werden, und,

2. soweit es sich um § 25 handelt, auf Ausfuhrvorgänge, die nach dem 30. September 1962 bewirkt werden.

Die übrigen Vorschriften des Artikels 1 sind auf Ausfuhrvorgänge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt werden.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 7
(zu § 25)

Vergütungsliste

Vorbemerkung:

Der Vergütungssatz, der für die aus einer Tarifnummer herausgenommenen und als Exposition (aus . . .) aufgeführten genauer bezeichneten Gegenstände ausgewiesen ist, hat stets Vorrang vor dem Vergütungssatz, der für die Tarifnummer allgemein gilt.

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
	Kapitel 1	
aus 01.01	Pferde, lebend	3
aus 01.01	Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	0,5
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend	0,5
aus 01.02	Zuchttiere	3
01.03	Schweine, lebend	0,5
aus 01.03	Zuchttiere mit einem Gewicht von 50 kg und mehr	3
01.04	Schafe und Ziegen, lebend	0,5
aus 01.04	Zuchttiere	3
aus 01.04	Schafe, Schlachttiere	1
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	3
01.06	Andere Tiere, lebend	3
aus 01.06	Andere Tauben als Brieftauben	0,5
	Kapitel 2	
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren	0,5
aus 02.01	Karbonaden von Schweinefleisch und Nierenstücke von Rind- und Kalbfleisch	2
aus 02.01	Schaf- und Ziegenfleisch sowie Pferde-, Esel-, Maultier- und Mauleselfleisch	3
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren	3
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	3
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren	0,5
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck)	0,5
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern) gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	0,5
aus 02.06	Schweinefleisch	3
	Kapitel 3	
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren	3
03.02	Fische, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	3
aus 03.02	Fischmehl	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht	3
aus 03.03	Andere Weichtiere als Austern, Muscheln und Schnecken	0,5
	Kapitel 4	
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	2
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	3
04.03	Butter	3
04.04	Käse und Quark	3
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert	0,5
04.06	Natürlicher Honig	2
	Kapitel 5	
05.01	Menchenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0,5
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	2
aus 05.02	Borsten, Dachshaare und andere Tierhaare, einschließlich Abfälle, roh, nicht entwirrt	0,5
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen	0,5
aus 05.03	Roßhaar, gekrollt, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen	1
aus 05.04	Därme von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	2
aus 05.04	Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	0,5
05.05	Abfälle von Fischen	0,5
05.06	Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute und Felle	0,5
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, auch ohne Spule, Federn, bei denen der erhabene Teil des Kieles entfernt ist, Federn, gespalten, Federkiele und -spulen, Daunen, Schleiß und Federfahnen (durch einen Teil des Kieles zusammengehalten, auch beschnitten), roh, gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt	0,5
05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	0,5
aus 05.08	Knochenmehl	2
05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle	0,5
05.10	Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Elfenbein	0,5
05.11	Schildpatt (Panzer, Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen und Schildpattabfälle	0,5
aus 05.12	Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiter verarbeitet; Muschelschalen in Pulverform sowie Perlmuschelschalen, auch in anderer als Pulverform	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 05.12	Schalen von Weichtieren (ausgenommen Perlmuschelschalen), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen (ausgenommen Muschelschalen in Pulverform)	1
05.13	Meerschwämme	0,5
05.14	Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0,5
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weger genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar	0,5
aus 05.15	See- oder Korallenmoos, gebleicht oder gefärbt	3
	Kapitel 6	
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke	2
aus 06.01	Maiblumenkeime, nicht im Wachstum begriffen; Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend oder als Jungpflanzen aus Sämlingen, ohne Blüten oder Knospen	3
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser	3
aus 06.02	Stecklinge verholzender und nicht verholzender Gewächse, unbewurzelt, und Edelreiser (Pfropfreiser); Reben, auch veredelt	0,5
aus 06.02	Azaleen, andere Bäume und Sträucher als Obstgehölze und Forstpflanzen sowie nicht verholzende Pflanzen, in Blüten oder in Knospen	2
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	3
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03	3
	Kapitel 7	
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt	3
aus 07.01	Oliven und Kapern; Kartoffeln (ausgenommen Saatkartoffeln)	0,5
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	3
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	2
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	0,5
aus 07.04	Pilze, Tomaten, Blumenkohl, Speisezwiebeln, anderes Gemüse (ausgenommen Kartoffeln) und andere Küchenkräuter, ganz, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten; Knoblauch, Majoran und Meerrettich, als Pulver oder sonst zerkleinert, sowie alle Gemüsepulver in Dosen	3
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	0,5
aus 07.05	Anerkanntes Saatgut	3
aus 07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta, Topinambur und Bataten; Mark des Sagobaumes	0,5
aus 07.06	Gegenstände der Tarifnr. 07.06, vorstehend nicht genannt	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
	Kapitel 8	
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	3
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	3
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet	3
aus 08.04	Andere frische Weintrauben als Tafeltrauben (z. B. Keltertrauben)	0,5
aus 08.04	Tafeltrauben, frisch und Weintrauben getrocknet	3
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet	3
aus 08.05	Eßkastanien (Maronen), Pistazienkerne, Pinien- und Pekannüsse, anders als geschält in Dosen	0,5
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch	3
aus 08.06	Mostäpfel und Mostbirnen	2
08.07	Steinobst, frisch	3
08.08	Beeren, frisch	3
08.09	Andere Früchte, frisch	3
08.10	Früchte, gekocht oder nicht gefroren, ohne Zusatz von Zucker	2
08.11	Früchte, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	2
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01 bis 08.05), getrocknet	3
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	2
	Kapitel 9	
aus 09.01	Kaffee, nicht geröstet (Rohkaffee); Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	0,5
aus 09.01	Kaffee, geröstet, auch glasiert, kandiert, gemahlen oder gepreßt; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	2
09.02	Tee	0,5
09.03	Mate	0,5
aus 09.04	Pfeffer der Gattung „Piper" Früchte der Gattung „Capsicum"	2
aus 09.04	Früchte der Gattung „Pimenta"	0,5
09.05	Vanille	0,5
09.06	Zimt und Zimtblüten	0,5
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	0,5
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen	0,5
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wachholderfrüchte	3
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze	3
	Kapitel 10	
10.01	Weizen und Mengkorn	0,5
aus 10.01	Saatweizen (nur anerkanntes Saatgut)	3
10.02	Roggen	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 10.02	Saatroggen (nur anerkanntes Saatgut)	3
10.03	Gerste	0,5
aus 10.03	Saatgerste (nur anerkanntes Saatgut)	3
10.04	Hafer	0,5
aus 10.04	Saathafer (nur anerkanntes Saatgut)	3
10.05	Mais	0,5
aus 10.05	Saatmais (nur anerkanntes Saatgut)	3
10.06	Reis	0,5
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide	0,5
	Kapitel 11	
11.01	Mehl von Getreide	0,5
aus 11.01	Mehl von Weizen oder Spelz und von Mengkorn	2
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	0,5
aus 11.02	Grobgrieß, Feingrieß, Getreidekörner und Getreidekeime, von Weizen, Mengkorn, Hafer und Gerste	2
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	0,5
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	0,5
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	0,5
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	0,5
11.07	Malz, auch geröstet	3
aus 11.08	Stärke	3
aus 11.08	Inulin	2
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet	3
	Kapitel 12	
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert	0,5
aus 12.01	Rapssamen, Rübsensamen und Senfsamen (nur anerkanntes Saatgut)	3
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl	0,5
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat	3
aus 12.03	Handelssaatgut (nicht jedoch anerkanntes Saatgut) von Klee und kleeähnlichen Pflanzen, von Gräsern und von anderen Futterpflanzen (ausgenommen von Futterrüben, Wicken und Lupinen); Blumensamen (ausgenommen Samen von blütentragenden Gehölzen)	2
aus 12.03	Samen (ausgenommen anerkanntes Saatgut) von Zuckerrüben, Kohlrüben, Runkelrüben oder anderen Wurzeln zu Futterzwecken, sowie von Gemüse (einschließlich Gemüserübensamen) und von Küchenkräutern; Samen (ausgenommen Handelssaatgut und anerkanntes Saatgut) von Klee und kleeähnlichen Pflanzen, von Gräsern und von anderen Futterpflanzen (ausgenommen von Wicken und Lupinen)	0,5
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr	0,5
12.05	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl	3
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	0,5
aus 12.07	Tamarinde für medizinische Zwecke; Mutterkorn	3
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,5
aus 12.08	Johannisbrotkernmehl	3
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert	0,5
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter	0,5
	Kapitel 13	
13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben	0,5
aus 13.02	Stocklack, Körnerlack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame	0,5
aus 13.02	Schellack, weder gebleicht noch entfärbt	1
aus 13.02	Schellack, gebleicht oder entfärbt	2
aus 13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen	0,5
aus 13.03	Tamarindenmuss gereinigt; Pektin	3
	Kapitel 14	
14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen)	0,5
aus 14.01	Stuhlrohr (ausgenommen roh, gewaschen, in sonstiger Weise gereinigt, geschwefelt oder auf Längen geschnitten)	2
14.02	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen	0,5
14.03	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (Sorghorispen, Piassava, Reiswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Strängen oder Bündeln	0,5
aus 14.03	Pflanzliche Stoffe der Tarifnr. 14.03 gebleicht oder gefärbt	1
14.04	Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dugalmonnüsse und dergleichen)	0,5
14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,5
	Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oaer ausgeschmolzen	0,5
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus	0,5
aus 15.02	Talg, ausgeschmolzen, für Ernährungszwecke	3
aus 15.03	Schmalzstearin, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, für Ernährungszwecke	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 15.03	Schmalzstearin, Oleostearin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, für andere Zwecke als Ernährungszwecke; Schmalzöl	0,5
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert	0,5
aus 15.04	Leberöle von Fischen der Gadusart (Kabeljau, [Dorsch], Schellfisch, Merlan, Seelachs und Pollak), gereinigt, auch bestrahlt oder zusätzlich vitaminiert	3
15.05	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe	1
aus 15.05	Wollfett, roh	0,5
aus 15.05	Lanolin und andere Derivate des Wollschweißfettes	2
15.06	Andere tierische Fette und Öle	0,5
aus 15.06	Klauenöl und Knochenöl	2
15.07	Fette/pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh gereinigt oder raffiniert	0,5
aus 15.07	Rizinusöl, nicht roh; andere fette pflanzliche Öle (ausgenommen Olivenöl, Schea-Karité- und Senfsaatöl, nicht roh, für Ernährungszwecke	3
15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert	2
aus 15.08	Sulfuröle	0,5
15.09	Degras	3
aus 15.09	Natürlicher Degras	0,5
aus 15.10	Technische Fettsäuren	1
aus 15.10	Saure Öle aus der Raffination	0,5
aus 15.10	Technische Fettalkohole	3
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen	0,5
aus 15.11	Reinglyzerin	2
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet	0,5
aus 15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, ohne weitere Bearbeitung genießbar	3
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette	3
15.14	Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	0,5
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt	2
aus 15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, roh	0,5
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt	2
aus 15.16	Pflanzenwachs, roh	0,5
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	0,5
	Kapitel 16	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	3
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	3
aus 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, ohne Verwendung von Lebern, von anderen Tieren als Schweinen nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Innereien von Schweinen	0,5
16.03	Fleischextrakte und Fleischsäfte	0,5
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	3
aus 16.04	Sardinen und Sardellen, ausgenommen als Pasten, Pasteten oder Würste zubereitet	0,5
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
	Kapitel 17	
aus 17.01	Rohzucker aus Zuckerrohr, fest	0,5
aus 17.01	Rohzucker aus Zuckerrüben, fest	1
aus 17.01	Anderer Verbrauchszucker als Kandiszucker und Kandisfarin	2
aus 17.01	Kandiszucker und Kandisfarin	3
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	3
aus 17.02	Säfte und Abläufe aus der Rüben- und Rohrzuckergewinnung (z. B. Rübensaft) sowie Rüben- und Rohrzuckersirup	2
17.03	Melassen, auch gefärbt	2
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	3
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt, ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	2
aus 17.05	Vanille- und Vanillinzucker	3
	Kapitel 18	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	0,5
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	0,5
18.03	Kakaomasse, auch entfettet	3
aus 18.03	Kakaomasse zur Herstellung von Theobromin	0,5
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	3
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	3
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	3
	Kapitel 19	
19.01	Malz-Extrakt	3
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	3
19.03	Teigwaren	3
19.04	Sago	0,5
aus 19.04	Kartoffelsago	3
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt	3
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	3
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	3
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	3
	Kapitel 20	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	0,5
aus 20.01	Gurken; andere Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	3
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 20.02	Tomaten (einschl. Tomatenmark), Blumenkohl, Zwiebeln, Oliven und Kapern, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen	0,5
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	3
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	3
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker	3
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol	3
aus 20.07	Fruchtsäfte (einschl. Traubensaft) nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol	3
aus 20.07	Gemüsesäfte und Mischungen von Frucht- und Gemüsesäften, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol	0,5
	Kapitel 21	
21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus	3
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	3
21.03	Senfmehl und Senf	3
aus 21.03	Senfmehl nicht zubereitet	0,5
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	3
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	3
aus 21.05	Fleischbrühen aller Art	0,5
aus 21.06	Hefen, lebend	3
aus 21.06	Hefen, nicht lebend	0,5
aus 21.06	Zubereitete künstliche Backtriebmittel	1
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	3
aus 21.07	Brausepulver	2
	Kapitel 22	
22.01	Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee	0,5
aus 22.01	Mineralwasser, natürlich oder künstlich, kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker oder Aromen	3
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07	3
22.03	Bier, aus Malz hergestellt	3
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	3
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben	0,5
aus 22.05	Schaumwein; Rotwein und Weißwein (ausgenommen Wein zur Herstellung von Weindestillat, von Wermutwein, von Schaumwein und von Weinessig sowie roter Naturwein zum Verschneiden von inländischem roten Wein)	3
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	3
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
22.08	Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt	0,5
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken	3
22.10	Speiseessig	3
	Kapitel 23	
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben	0,5
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten	0,5
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände	0,5
aus 23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, getrocknet	2
aus 23.03	Maisquellwasser	3
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß	0,5
23.05	Weintrub; Weinstein, roh	0,5
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0,5
aus 23.06	Apfeltrester	3
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter)	0,5
aus 23.07	Vitaminhaltige Vormischungen für Futtermittel	3
	Kapitel 24	
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	3
24.02	Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen	0,5
aus 24.02	Rauchtabak, Zigarren, Zigarrenwickel, Zigarillos, Stumpen, Zigaretten, Kautabak und Schnupftabak; Tabak, gepreßt oder gesoßt, Tabaklaugen, -auszüge, -soßen, -folien und dergleichen, zur Herstellung von Nikotin, Nikotinverbindungen und Tabaklaugen für Pflanzenschädlingsbekämpfung	3
	Kapitel 25	
aus 25.01	Salinen-Mutterlauge; Meerwasser	0,5
aus 25.01	Salz (ausgenommen Speisesalz und Siedesalz)	2
aus 25.01	Speisesalz, auch präpariert, und Siedesalz; reines Natriumclorid	3
25.02	Schwefelkies, nicht geröstet	0,5
25.03	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel	0,5
aus 25.03	Schwefel, roh, aus Erdöl oder Schieferöl hergestellt; Schwefel, gereinigt (ausgenommen aus Erdöl oder Schieferöl hergestellt)	2
aus 25.03	Schwefel, gereinigt, aus Erdöl oder Schieferöl hergestellt	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 25.04	Natürlicher Graphit in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger	3
aus 25.04	Kristalliner Graphit (ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger)	2
aus 25.04	Amorpher Graphit (ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger)	0,5
25.05	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Tarifnr. 26.01	0,5
aus 25.05	Anderer Sand als Formsand (auch Klebsand) in Packungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger	3
25.06	Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite	0,5
aus 25.06	Quarzite, gesägt; Quarze und Quarzite, anders bearbeitet als roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	1
25.07	Lehm und Ton (z. B. Bentonit, Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton der Tarifnr. 68.07 —, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen	0,5
aus 25.07	Kaolin (Porzellanerde, China-Clay), gemahlen oder geschlämmt; feuerfester Ton, gebrannt	1
aus 25.07	Ton-Dinasmassen	2
aus 25.08	Kreide in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger	3
aus 25.08	Kreide, nicht zerkleinert (ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger)	0,5
aus 25.08	Kreide, zerkleinert oder gemahlen (ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger)	1
25.09	Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer	2
aus 25.09	Farberden, roh	0,5
25.10	Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide	0,5
aus 25.11	Natürliches Bariumsulfat (Baryt), nicht zerkleinert; natürliches Barium Karbonat (Witherit), auch gebrannt (ausgenommen reines Barium oxyd)	0,5
aus 25.11	Natürliches Bariumsulfat (Baryt), zerkleinert oder gemahlen	2
aus 25.12	Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger	3
aus 25.12	Tripel mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt (ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger)	0,5
aus 25.12	Kieselgur und dergleichen (ausgenommen Tripel) mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt (ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger)	1
25.13	Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifstoffe	0,5
aus 25.13	Bimsstein (ausgenommen Bimssand und Bimskies), Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifstoffe, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger	3
25.14	Schiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt	0,5
aus 25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein (ausgenommen Lithographiesteine) mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr, roh oder roh behauen; Jurakalkschiefer, auch durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 25.15	Alabaster	1
aus 25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein (ausgenommen Jurakalkschiefer und Lithographiesteine) mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	2
aus 25.15	Lithographiesteine	3
aus 25.16	Granit, Prophyr, Basalt und andere Werksteine, roh oder roh behauen; Sandstein, auch durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	0,5
aus 25.16	Granit Porphyr, Basalt und andere Werksteine (ausgenommen Sandstein), durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	1
aus 25.17	Flintkörnungen; zerkleinerte Steine, Makadam (Schotter) und Teermakadam, Feldsteine und Kies, wie sie als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau oder beim Betonbau verwendet werden; Kiesel; Körnungen, Splitter und Steinmehl von Steinen der Tarifnrn. 25.15 und 25.16 (ausgenommen Steinmehl von Jurakalkschiefer und von Steinen der Tarifnr. 25.16)	1
aus 25.17	Feuerstein (ausgenommen Flintkörnungen); Steinmehl von Jurakalkschiefer und von Steinen der Tarifnr. 25.16	0,5
aus 25.18	Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten lediglich zerteilt, auch zerkleinert oder gemahlen	0,5
aus 25.18	Dolomit, gesägt, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse	2
25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd	0,5
aus 25.20	Gipsstein, Anhydrit	0,5
aus 25.20	Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips	2
25.21	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden	0,5
25.22	Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxyd und Kalziumhydroxyd	2
25.23	Zement (ausgenommen Zementklinker), auch gefärbt	2
aus 25.23	Zementklinker, auch gefärbt	1
25.24	Asbest	0,5
25.25	Natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Jett	0,5
25.26	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, und Abfall	0,5
25.27	Natürlicher Speckstein und Talk; Talkum	0,5
aus 25.27	Natürlicher Speckstein und Talk, gemahlen oder sonst zerkleinert, sowie Talkum, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1,5 kg oder weniger; Talkum für medizinische Zwecke	3
25.28	Natürlicher Kryolith und Chiolith	0,5
25.29	Natürliche Arsensulfide	1
25.30	Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz	0,5
aus 25.31	Feldspate, Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, roh	0,5
aus 25.31	Feldspate, Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, zerkleinert oder gemahlen; Flußspat, roh oder zerkleinert	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 25.31	Flußspat, gemahlen	3
25.32	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren	0,5
aus 25.32	Kieselige Kreide	1
	Kapitel 26	
26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände	0,5
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	1
aus 26.02	Hochofenstaub (Gichtstaub); Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung, zur hüttenmännischen Weiterverarbeitung oder für Düngezwecke	0,5
26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solcher der Tarifnr. 26.02)	0,5
aus 26.03	Zinkoxyde, roh (z. B. Klinkerzinkoxyd)	2
aus 26.03	Karnallitablaugen	3
26.04	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche	0,5
aus 26.04	Knochenasche, roh	1
	Kapitel 27	
27.01	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	0,5
27.02	Braunkohle, auch agglomeriert	0,5
27.03	Torf und Torfbriketts	0,5
aus 27.03	Torfstreu und Torfmull aus Weißtorf	1
aus 27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle oder Braunkohle	1
aus 27.04	Koks und Schwelkoks, aus Torf	2
27.05	Retortenkohle (Retortengraphit)	1
27.06	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere einschließlich der destillierten und der präparierten Teere	0,5
aus 27.06	Steinkohlenteer, destilliert	1
aus 27.06	Steinkohlenteer, präpariert	3
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse	1
aus 27.07	Benzol; rohe Karbolöle; Rohphenol, -kresol, -xylenol und deren Gemische; Rohöle	0,5
aus 27.07	Flugbenzin; Anthrazenöl, Kreosotöl (Imprägnieröl); Rohpyridin und Pyridinbasen	2
27.08	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren	0,5
aus 27.08	Steinkohlenteerpechkoks	2
aus 27.08	Steinkohlenteerpech	3
27.09	Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet	0,5
27.10	Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen	3
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	1
aus 27.11	Propan-Buton-Gemische, nicht aus Erdöl oder Schieferöl hergestellt	2
aus 27.11	Flüssiggas, aus Erdöl oder Schieferöl hergestellt	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
27.12	Vaselin	3
aus 27.13	Ozokerit (Erdwachs), Montanwachs und Torfwachs, roh	0,5
aus 27.13	Ozokerit (Erdwachs), Montanwachs und Torfwachs, anders als roh; paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), einschließlich Rohparaffin	2
aus 27.13	Andere mineralische Wachse (ausgenommen Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs) einschließlich der Gemische von Waren der Tarifnr. 27.13	1
aus 27.13	Hartparaffin und Weichparaffin	3
aus 27.14	Bitumen (Erdölpech); Petrolkoks; Reinigungsextrakte aus der Schmierölraffination oder aus Crackrückständen; nicht grenzflächenaktive Petroleumsulfonate	3
aus 27.14	Andere als die vorbezeichneten Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl	0,5
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein	0,5
27.16	Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech	0,5
aus 27.16	Asphaltmastix	1
aus 27.16	Verschnittbitumen; Bitumenemulsionen (Kaltasphalt)	3
27.17	Elektrischer Strom	0,5
	Kapitel 28	
aus 28.01	Fluor; Jod	0,5
aus 28.01	Brom; Chlor	1
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	2
28.03	Kohlenstoff (z. B. Gasruß oder carbon black, Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß)	2
aus 28.04	Wasserstoff; Selen, Arsen, Silizium, Tellur, Stickstoff und Bor	0,5
aus 28.04	Sauerstoff; Phosphor	1
aus 28.04	Edelgase (Helium, Neon, Argon, Krypton, Xenon)	2
28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium; Quecksilber	0,5
aus 28.05	Natrium und Lithium; Barium und Strontium	2
aus 28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure)	1
aus 28.06	Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)	2
28.07	Schwefligsäureanhydrid (Schwefeldioxyd)	1
28.08	Schwefelsäure; Oleum	1
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren	1
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	2
28.11	Arsenigsäureanhydrid; Arsensäureanhydrid und Arsensäuren	1
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid	2
aus 28.12	Natürliche Borsäure, roh	0,5
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	1
aus 28.13	Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure); Kieselsäureanhydrid (Siliziumdioxyd); Kohlensäureanhydrid (Kohlendioxyd); phosphorige Säure, Unterphosphorsäure und dergleichen	2
aus 28.14	Chloride und Oxychloride der Nichtmetalle	2
aus 28.14	Andere als die vorbezeichneten Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
28.15	Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid	1
aus 28.15	Schwefelkohlenstoff	2
aus 28.16	Ammoniak, verflüssigt	2
aus 28.16	Ammoniak, gelöst (Salmiakgeist)	1
28.17	Natriumhydroxyd (Ätznatron); Kaliumhydroxyd (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxyd	2
aus 28.18	Magnesiumoxyd und -hydroxyd; Strontiumoxyd und -hydroxyd; Bariumoxyd, -hydroxyd und -peroxyd	2
aus 28.18	Magnesium- und Strontiumperoxyd	1
aus 28.19	Zinkoxyd	2
aus 28.19	Zinkperoxyd	1
28.20	Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund	2
28.21	Chromoxyde und -hydroxyde	2
28.22	Manganoxyde	2
28.23	Eisenoxyde und -hydroxyde, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxyd mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	2
28.24	Kobaltoxyde und -hydroxyde	2
28.25	Titanoxyde	2
28.26	Zinnoxyde: Stannooxyd (Braunoxyd) und Stannioxyd (Zinnsäureanhydrid)	2
28.27	Bleioxyde	2
aus 28.28	Peroxyde; Hydrazin, Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	1
aus 28.28	Berylliumoxyd	0,5
aus 28.28	Andere als die vorbezeichneten anorganischen Basen, Metalloxyde und -hydroxyde	2
28.29	Fluoride; Silicofluoride; Fluoborate und andere Fluorsalze	2
28.30	Chloride und Oxychloride	2
28.31	Chlorite und Hypochlorite	2
28.32	Chlorate und Perchlorate	0,5
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite	2
aus 28.34	Jodide	3
aus 28.34	Oxyjodide; Jodate und Perjodate	2
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide	2
28.36	Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate	3
28.37	Sulfite und Thiosulfate	2
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate	2
aus 28.38	Bariumsulfat, künstlich, in Röntgenqualität; basische Chromsulfate min 25 %, max 38 % Cr_2O_3	3
28.39	Nitrite und Nitrate	2
28.40	Phosphite, Hypophosphite und Phosphate	2
28.41	Arsenite und Arsenate	2
28.42	Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats	2
aus 28.42	Kaliumkarbonate	3
28.43	Einfache und komplexe Cyanide	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
28.44	Fulminate und Cyanate	2
28.45	Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate	2
28.46	Borate und Perborate	2
28.47	Salze der Säuren der Metalloxyde	2
aus 28.47	Permanganate und Zinkate	0,5
28.48	Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren ausgenommen Azide	2
aus 28.49	Edelmetalle in kolloidem Zustand; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich	0,5
aus 28.49	Edelmetallamalgame	1
28.50	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich	0,5
28.51	Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt, ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich	0,5
28.52	Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des Urans und der Metalle der seltenen Erden (einschließlich derer des Yttriums und Scandiums), auch untereinander gemischt	0,5
aus 28.52	Uranfluorid und andere Uranverbindungen aus verschiedenen Nummern der Kapitel 28 und 29	2
28.53	Flüssige Luft	0,5
28.54	Wasserstoffperoxyd	2
28.55	Phophide	1
aus 28.55	Kupfer und Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 8 Gewichtshundertteilen	0,5
28.56	Karbide (z. B. Siliziumkarbid, Borkarbid, Metallkarbide)	2
aus 28.57	Kalziumsilicid	0,5
aus 28.57	Nitride, Silicide (ausgenommen Kalziumsilicid) und Boride	1
aus 28.57	Hydride und Azide	2
28.58	Andere zuvor nicht bezeichnete anorganische Verbindungen	1
aus 28.58	Destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser	0,5

Kapitel 29

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
29.01	Kohlenwasserstoffe	2
29.02	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	2
29.03	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	2
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2
29.05	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2
29.06	Phenole und Phenolalkohole	2
aus 29.06	Phenol, Kresole und Xylenole, chemisch einheitlich	1
aus 29.06	Hormonersatzpräparate (z. B. Diäthylstilböstrol)	3
29.07	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole	2
29.08	Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxyde und Ätherperoxyde, ihre Halogen-, Sulfo, Nitro- und Nitrosoderivate	2
aus 29.08	Narkosenäther	3
aus 29.08	1,4 — Dioxan (Diäthylendioxyd)	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
29.09	Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	1
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ihre Halogen-Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2
aus 29.10	Ketonacetale	1
29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	2
29.12	Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11	2
29.13	Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexe Sauerstoffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2
29.14	Einbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2
aus 29.14	Rohe Holzessigsäure und Pyrolignite; alicyclische Säuren und ihre Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (ausgenommen ihre Peroxyde)	1
aus 29.14	Hormonersatzpräparate (z. B. Dioxy-alpha-beta-diäthylstilbenpropionat)	3
29.15	Mehrbasische Säuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2
aus 29.15	Alicyclische Säuren und ihre Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	1
29.16	Oxysäuren (einschließlich Phenolsäuren) Aldehydsäuren, Ketonsäuren und andere Säuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxyde und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2
aus 29.16	Acetylsalicylsäure, Mandelsäure, p-Oxybenzoesäure, und ihre Salze und Ester, mit therapeutischer Wirkung; Wismutsalze der Gallussäure	3
aus 29.16	Gallussäure und ihre Salze (ausgenommen Wismutsalze) und Ester, Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate; andere acyclische Säuren als Oxysäuren und ihre Salze, Ester, Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (ausgenommen ihre Peroxyde)	1
29.17	Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	1
29.18	Ester der salpetrigen Säure und der Salpetersäure, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	1
29.19	Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Lactophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2
29.20	Ester der Kohlesäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	1
29.21	Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	2
29.22	Verbindungen mit Aminofunktionen	2
aus 29.22	alpha- und beta-Naphthylamin	0,5
aus 29.22	Kautschukhilfsmittel	3
29.23	Amine mit einfachen und komplexen Sauerstoffunktionen	2
aus 29.23	p-Aminobenzoesäure und p-Aminosalicylsäure, ihre Salze, Ester und Substitutionsprodukte	3
29.24	Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxyde	0,5
aus 29.24	Phosphoaminolipoide (Phosphatide); Cholin und Betain einschließlich ihrer Salze	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
29.25	Verbindungen mit Amidofunktion	2
aus 29.25	Barbitursäure und ihre Derivate; Hydantoin, und seine Substitutionsprodukte; Acetanilid, Äthyl- und Methylacetanilid und deren Salze; Phenacetin, Lactyl-p-phenetidin; Acetyl-p-aminosalol	3
29.26	Verbindungen mit Imido- oder Iminofunktion	2
aus 29.26	Kautschukhilfsmittel	3
29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktionen	2
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	2
29.29	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	2
aus 29.29	Kautschukhilfsmittel	3
29.30	Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen	2
aus 29.30	Kautschukhilfsmittel	3
29.31	Organische Thioverbindungen	2
aus 29.31	Kautschukhilfsmittel	3
29.32	Organische Arsenverbindungen	2
29.33	Organische Quecksilberverbindungen	2
29.34	Andere organisch-anorganische Verbindungen	0,5
29.35	Heterocyclische Verbindungen	2
aus 29.35	Cumaron, Furfurol, komplexe Metallverbindungen des Oxychinolins	0,5
aus 29.35	Salze und Ester des Pyridins; Chinolin und seine Salze und Ester	1
aus 29.35	Nikotinsäureester; Nikotinsäurediäthylamid und seine Doppelsalze; Analgesin, Dimethylaminoanalgesin, Nucleinsäuren, Piperazin (Diäthylendiamin), Dimethylpiperazin und ihre Salze; heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoffatomen, mit pharmazeutischer Wirkung; Kautschukhilfsmittel; Cocarboxylase	3
29.36	Sulfamide	2
aus 29.36	p-Aminobenzolsulfonamide und ihre Salze und Derivate (z. B. Sulfapyridin, Sulfathiazol, Sulfapyrimidine)	3
aus 29.37	Laktone (ausgenommen Phenolphthalein) und Laktame; Sultone	2
aus 29.37	Phenolphthalein	3
aus 29.37	Sultame	1
29.38	Natürliche oder synthetische Provitamine und Vitamine, einschließlich Konzentrate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art	3
aus 29.38	Futtermittelzubereitungen	0,5
aus 29.38	Provitamine (ausgenommen Nikotinsäure und ihr Kalzium- und Natriumsalz sowie Ergosterin, unbestrahlt)	1
aus 29.38	Vitamin A und natürliche Vitamine A+D-Konzentrate	2
29.39	Natürliche und synthetische Hormone	3
aus 29.39	Insulin	2
29.40	Enzyme	2
29.41	Natürliche oder synthetische Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	3
29.42	Natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	3
aus 29.42	Chinaalkaloide, Ephedrin, Theobromin, Theophyllin, Theophyllinäthylendiamin, Arecolin, Atropin, Eserin (Physostigmin), Homatropin, Pilocarpin und Scopolamin (Hyoscin), ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose	2
29.44	Antibiotika	2
aus 29.44	Streptomycin, Dihydrostreptomicin und Aureomycin	0,5
29.45	Andere organische Verbindungen	1
aus 29.45	Alkoholate der Metalle (z. B. Aluminiumsopropylat)	0,5
aus 29.45	Kupferacetarsenit (Schweinfurter Grün)	2
	Kapitel 30	
aus 30.01	Drüsen und andere Organe (ausgenommen Galle-Tarifnr. 05.14), getrocknet, auch als Pulver; getrocknetes Schlangen- und Bienengift	0,5
aus 30.01	Auszüge von Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen	2
aus 30.01	Andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe (ausgenommen getrocknetes Schlangen- und Bienengift), anderweit weder genannt noch inbegriffen	3
30.02	Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse	3
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin	3
30.04	Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse	3
30.05	Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren	3
	Kapitel 31	
31.01	Guano und natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet	0,5
31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	2
31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel	0,5
aus 31.03	Thomasmehl	1
aus 31.03	Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache); durch Glühen aufgeschlossene Kalziumphosphate (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate) und durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate; Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen	2
31.04	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel	2
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	2
	Kapitel 32	
32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge	1
aus 32.01	Gambir.	0,5
aus 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge mit Zusatz von Ligningerbextrakten (ausgenommen Gambir)	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 32.02	Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins	0,5
aus 32.02	Salze, Äther, Ester und andere Derivate der Tannine	3
32.03	Synthetische Gerbstoffe, auch mit natürlichen Gerbstoffen gemischt; künstliche Beizen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)	3
aus 32.04	Katechu, Lackmus; tierische Farbstoffe	0,5
aus 32.04	Blau-, Gelb- und Rotholzauszüge und Farbstoffe	2
aus 32.04	Andere als die vorbezeichneten pflanzlichen Farbstoffe einschl. Auszüge	1
aus 32.04	Zubereitungen auf der Grundlage der Farbstoffe, der Tarifnr. 32.04, nicht in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	3
aus 32.05	Synthetische organische Farbstoffe und natürlicher Indigo, nicht in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; Zubereitungen auf der Grundlage von Erzeugnissen der Tarifnr. 32.05	3
aus 32.05	Synthetische organische Stoffe, die als Luminophore verwendet werden (ausgenommen Leuchtfarben)	1
aus 32.05	Leuchtfarben	2
32.06	Farblacke	3
aus 32.07	Andere Farbkörper, Leuchtfarben	2
aus 32.07	Anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden (ausgenommen Leuchtfarben)	1
aus 32.07	Zubereitungen auf der Grundlage von Erzeugnissen der Tarifnr. 32.07, der Farbpigmente der Tarifnr. 25.09 und des Kapitels 28 sowie der Metallpulver und -flitter (z. B. konzentrierte Dispersionen in Kunststoffen, Kautschuk usw. Mischungen mit grenzflächenaktiven Stoffen oder organischen Bindemitteln)	3
aus 32.08	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben	3
aus 32.08	Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flokken (ausgenommen Diamantine)	1
aus 32.08	Diamantine	2
32.09	Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbmittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	3
32.10	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör	3
32.11	Zubereitete Sikkative	3
32.12	Kitte und Spachtelmassen, einschließlich Harzkitt und Harzzement	3
32.13	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen	3

Kapitel 33

33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide	0,5
33.02	Terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
33.03	Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen	2
33.04	Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind	2
aus 33.04	Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar; alkoholische Lösungen	3
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wässerige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	3
33.06	Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	3
	Kapitel 34	
34.01	Seifen, einschließlich Medizinalseifen	3
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend	3
aus 34.02	Wasserlösliche Salze der Naphthen- und Sulfonaphthensäuren	1
34.03	Zubereitete Schmiermittel, bestehend aus Mischungen von Ölen oder Fetten aller Art oder aus Mischungen auf der Grundlage dieser Öle oder Fette, auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von weniger als 70 Gewichtshundertteilen	2
aus 34.03	Schmälzen, Lederfettungsmittel und dergleichen	3
34.04	Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel	2
aus 34.04	Feste Chlorparaffine	3
34.05	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachse, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 34.04	3
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen	3
34.07	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen	3
	Kapitel 35	
aus 35.01	Kasein, nicht gehärtet, für andere Zwecke als zur Herstellung von Lebens- und Futtermitteln	0,5
aus 35.01	Kasein, nicht gehärtet, zur Herstellung von Lebens- und Futtermitteln; Kaseinate und andere Kaseinderivate	2
aus 35.01	Kaseinleime in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	3
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate	2
aus 35.02	Hühnereiweiß, kristallisiert	0,5
35.03	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase	3
aus 35.03	Gelatinederivate	2
aus 35.04	Peptone	1
aus 35.04	Peptonderivate; andere Eiweißstoffe als Peptone und ihre Derivate; Hauptpulver, auch chromiert	2
35.05	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
35.06	Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnisse mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	3
	Kapitel 36	
36.01	Schießpulver	3
36.02	Zubereitete Sprengstoffe	3
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre	3
36.04	Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder	3
36.05	Feuerwerkartikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen)	3
36.06	Zündhölzer	3
36.07	Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen in jeder Form	3
aus 36.07	Cermischmetall	0,5
36.08	Waren aus leicht entzündlichen Stoffen	3
	Kapitel 37	
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme aus Stoffen aller Art, nicht belichtet	3
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	3
37.03	Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt	3
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	0,5
37.05	Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive)	3
37.06	Kinematographische Filme nur mit Tonaufzeichnung, belichtet und entwickelt	3
aus 37.06	Negative und Zwischenpositive	1
37.07	Andere kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, Stummfilme und Tonfilme	3
aus 37.07	Negative und Zwischenpositive	1
37.08	Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht	1
aus 37.08	Erzeugnisse der Tarifnr. 37.08 in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
	Kapitel 38	
aus 38.01	Künstlicher Graphit	2
aus 38.01	Natürlicher oder künstlicher kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension)	3
38.02	Tierisches Schwarz (z. B. Beinschwarz, Elfenbeinschwarz), auch ausgebraucht	3
38.03	Aktivkohle (entfärbend, depolarisierend oder adsorbierend); aktivierte Kieselgur, aktivierter Ton, aktivierter Bauxit und andere aktivierte natürliche mineralische Stoffe	3
aus 38.04	Ammoniakwasser	1
aus 38.04	Ausgebrauchte Gasreinigungsmasse aus der Leuchtgasreinigung	0,5
38.05	Tallöl	0,5
38.06	Sulfitablaugen	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 38.06	Ligningerbextrakte	3
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl	0,5
aus 38.08	Balsamharz (Kolophonium aus Terpentinbalsam), Wurzelharz (Kolophonium aus Nadelholzwurzeln), Tallharz (Kolophonium aus Tallöl); Braix résineux; Harzsäuregemische	0,5
aus 38.08	Harzsäuren und ihre Derivate; ausgenommen Harzsäurengemische; leichte und schwere Harzöle	1
aus 38.08	Derivate des Kolophoniums; Salze der Harzsäuren sowie die übrigen zuvor nicht bezeichneten Gegenstände der Tarifnr. 38.08	2
aus 38.09	Holzteere (z. B. Cadeöl)	0,5
aus 38.09	Roher Methylalkohol; rohes Aceton	2
aus 38.09	Andere zuvor nicht bezeichnete Gegenstände der Tarifnr. 38.09	1
aus 38.10	Pflanzliche Peche aller Art (ausgenommen Harzpech, Sulfatpech und Altpech [Abfallpech]); Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen	3
aus 38.10	Harzpech und Sulfatpech	0,5
aus 38.10	Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen; Altpech (Abfallpech)	2
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	3
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden	3
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe	3
38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle	1
aus 38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Schmieröle und Schmiermittel	3
aus 38.14	Äthylfluid	0,5
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger	3
38.16	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen	3
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	3
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	2
aus 38.18	Farbentfernungsmittel	3
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen	3
aus 38.19	Naphthen- und Sulfonaphthensäuren; Ferrocyanschlamm; Abfälle von Elektroden aus Elektrodenmassen; Porzellanmassen aus Feldspat, Kaolin und Quarz; Futtermittelzubereitungen auf Antibiotikabasis	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 38.19	Ester und wasserunlösliche Salze der Naphthen- und Sulfonaphthensäuren; flüssige Alkylengemische (ausgenommen Gemische aus Leichtölen), flüssige Alkylarylgemische (ausgenommen Gemische aus aromatischen Kohlenwasserstoffen); Königswasser	1
aus 38.19	Gemische aus Leichtölen; Gemische aus aromatischen Kohlenwasserstoffen; Schieferölsulfosäure für pharmazeutische Zwecke und ihre Salze und Ester; kolloide Kieselsäurelösungen; alkalisiertes Eisenoxyd aus der Aluminiumgewinnung; feuerfeste Mörtel und Massen (z. B. auf der Grundlage von Schamottekörnungen oder Ton-Dinasmassen), Elektrodenmassen; zubereiteter Zahngips; Oxylith; zusammengesetzte Weichmacher und Härter für andere Erzeugnisse als für Lacke, Kitte und Klebstoffe; Kalkmörtel; nicht gesinterte Hartmetallmischungen; Kohleblöcke, -platten und -stangen zum Herstellen von Kohlebürsten	2
	Kapitel 39	
39.01	Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester)	2
aus 39.01	Silikone (ausgenommen Abfälle und Bruch sowie gebrauchsfertige Schläuche in Fabrikationslängen)	0,5
aus 39.01	Ionenaustauscher, Bodenverbesserer, Entfärbungsharze und dergleichen, zubereitete Klebestoffe, Leime, Binder in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg; Textilhilfsmittel, Lederhilfsmittel und Hilfsmittel für die Papierindustrie; Schichtpreßstoffe aus Phenoplaste; gebrauchsfertige Schläuche aus Silicon in Fabrikationslängen	3
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze)	2
aus 39.02	Flüssiges Polyisobutylen	1
aus 39.02	Ionenaustauscher; zubereitete Klebstoffe, Leime und Binder in Behältnisse mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg; Textilhilfsmittel; Lederhilfsmittel und Hilfsmittel für die Papierindustrie; Folien, quadratisch oder rechteckig zu Tischdecken zugeschnitten; Folien und Filme, nicht aus Polyäthylen, Polyacrylate, Polymethacrylate und Polycrylnitril	3
39.03	Regenerierte Zellulose (nur Abfälle und Bruch); Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber	2
aus 39.03	Äthylzellulose	0,5
aus 39.03	Zubereitete Klebstoffe, Leime und Binder in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg; Textilhilfsmittel, Lederhilfsmittel und Hilfsmittel für die Papierindustrie, regenerierte Zellulose (ausgenommen Abfälle und Bruch); Folien und Filme aus Zelluloseacetaten	3
39.04	Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)	2
aus 39.04	Nahtlose Kunstdärme	3
39.05	Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxydierter Kautschuk)	2
aus 39.05	Zubereitete Klebstoffe, Leine und Binder in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	3
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungs-satz in vH
aus 39.06	Alginsäure, ihre Salze und Ester, nicht zubereitet	0,5
aus 39.06	Heparin	1
aus 39.06	Nahtlose Kunstdärme aus Alginaten; Dextran, Linoxyn	3
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39. 01 bis 39.06	3
aus 39.07	Knopfrondelle	1

Kapitel 40

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungs-satz in vH
40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert)	0,5
aus 40.02	Synthetischer Kautschuk, flüssig (z. B. Latex)	0,5
aus 40.02	Synthetischer Kautschuk, fest	2
aus 40.02	Faktis	1
40.03	Regenerierter Kautschuk	1
40.04	Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar	0,5
aus 40.05	Platten, Blätter und Streifen aus Naturkautschuk (ausgenommen Zahnkautschuk)	0,5
aus 40.05	Platten, Blätter und Streifen aus synthetischem Kautschuk (ausgenommen Zahnkautschuk)	3
aus 40.05	Zahnkautschuk	2
40.06	Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk	2
aus 40.06	Kautschukleime; Kautschukklebemittel auf Unterlagen aller Art (z. B. auf Gewebe, Papier, Kunststoff, Weichkautschuk)	3
aus 40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk ,auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen	3
aus 40.07	Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen	2
40.08	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Weichkautschuk	3
aus 40.08	Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre aus Guttapercha und dergleichen	2
40.09	Rohre und Schläuche aus Weichkautschuk	3
40.10	Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk	3
40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art	3
aus 40.11	Laufdecken und schlauchlose Reifen, gebraucht, zur Runderneuerung oder Wiederinstandsetzung bestimmt	0,5
40.12	Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen	3
40.13	Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken	3
40.14	Andere Weichkautschukwaren	3
aus 40.14	Andere Weichkautschukwaren aus Guttapercha und dergleichen	2
aus 40.15	Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren	2
aus 40.15	Abfälle, Staub und Bruch ,aus Hartkautschuk	0,5
40.16	Hartkautschukwaren	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
	Kapitel 41	
41.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)	0,5
aus 41.02	Kalbleder, Rindleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, nicht zugerichtet	0,5
aus 41.02	Kalbleder, Rindleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, zugerichtet	3
41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08	3
aus 41.03	Leder von indischen Metis,nur pflanzlich gegerbt, auch weiterverarbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar; anderes Schaf- und Lammleder, nicht zugerichtet	0,5
41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08	3
aus 41.04	Leder von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterverarbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar; anderes Ziegen- und Zickelleder, nicht zugerichtet	0,5
aus 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, nicht zugerichtet	0,5
aus 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, zugerichtet	3
41.06	Sämischleder (Chamoisleder)	3
41.07	Pergament- und Rohhautleder	3
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder	3
41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	0,5
41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt	3
	Kapitel 42	
	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen	
42.01 bis 42.06	Alle Gegenstände (ausgenommen Darmschnüre)	3
aus 42.06	Darmschnüre	0,5
	Kapitel 43	
43.01	Rohe Pelzfelle	0,5
aus 43.02	Gegerbte (ausgenommen nur lederartig gegerbte) oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt	3
aus 43.02	Pelzfelle, nur lederartig gegerbt; Abfälle und Überreste (z. B. Köpfe, Klauen, Schweife), nicht genäht	0,5
43.03	Waren aus Pelzfellen	3
43.04	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3
	Kapitel 44	
44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
44.02	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt	2
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet	0,5
aus 44.03	Leitungsmaste aus Nadelholz, nicht imprägniert	2
aus 44.03	Leitungsmaste aus Nadelholz, imprägniert; Nadelholz-derb- und Reisstangen	3
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet	0,5
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm	0,5
aus 44.06	Holzpflasterklötze, nicht imprägniert	2
aus 44.06	Holzpflasterklötze, imprägniert	3
aus 44.07	Bahnschwellen, nicht imprägniert	2
aus 44.07	Bahnschwellen, imprägniert	3
44.08	Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiterbearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiterbearbeitet	0,5
aus 44.09	Holz für Faßreifen; Holzspan aller Art (ausgenommen Pflockholz); Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art	0,5
aus 44.09	Holzpfähle (ausgenommen Rebpfähle), gespalten; Pfähle und Pflöcke, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	1
aus 44.09	Rebpfähle, gespalten; Pflockholz	2
44.10	Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet- für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen	0,5
aus 44.11	Holzdraht; Holznägel für Schuhe	2
aus 44.11	Holz für Zündhölzer vorgerichtet	0,5
44.12	Holzwolle; Holzmehl	3
44.13	Holz, gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	0,5
aus 44.13	Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt	2
44.14	Holzfurniere, durch Sägen, Messern oder Rundschälen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger	
aus 44.14	Holzfurniere mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt	3
44.15	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	3
44.16	Hohlplatten aller Art, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt	3
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen	2
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	3
44.19	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen	3
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen	3
44.21	Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt	3
aus 44.21	Kistenzuschnitte	0,5
aus 44.21	Kistengarnituren	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
44.22	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren aus Holz und Teile davon, ausgenommen solche der Tarifnr. 44.08	3
44.23	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich zerlegbare Holzkonstruktionen	3
aus 44.23	Parkettafeln	2
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz	3
aus 44.25	Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele; Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz (ausgenommen Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke, Bürsten und Besen, aus Preßholz	2
aus 44.25	Werkzeuge aus Holz; Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke, Bürsten und Besen, aus Preßholz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	3
44.26	Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz	3
44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren	3
44.28	Andere Waren, aus Holz hergestellt	3
aus 44.28	Nadelholzschindeln	0,5
aus 44.28	Holzgitter für Zäune	1

Kapitel 45

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl	0,5
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork	2
aus 45.02	Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen	0,5
aus 45.02	Blätter und Streifen aus Naturkork, mit Papier oder Geweben verstärkt, einschließlich Korkpapier	3
45.03	Waren, aus Naturkork hergestellt	3
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren, aus Preßkork hergestellt	3

Kapitel 46

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
46.01	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden	1
46.02	Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh	2
aus 46.02	Holzdrahtgewebe	3
46.03	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.01 oder 46.02 gefertigt; Waren, aus Luffa hergestellt	3
aus 46.03	Schilfrohrplatten	2

Kapitel 47

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 47.01	Holzschliff (Weißschliff, Braunschliff); Holzzellstoff, ausgenommen Sulfitpapierhalbzellstoff und Sulfitzellstoff); Halbstoffe aus Lumpen oder Fasern von Baumwolle, Flachs oder Hanf	0,5
47.02	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar	0,5

Kapitel 48

Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
48.01 bis 48.21	Alle Gegenstände	3

Kapitel 49

Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
49.01 bis 49.11	Alle Gegenstände, ausgenommen nicht entwertete, im Inland gültige Briefmarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen	3
aus 49.07	Nicht entwertet, im Inland gültige Briefmarken, Steuerzeichen und sonstige Wertzeichen	0,5

Kapitel 50

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
50.01	Seidenraupenkokons, zum Abkapseln geeignet	0,5
50.02	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	0,5
50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abkapselbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge	0,5
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0,5
aus 50.04	Fabrikationsgarne im Strang, roh, abgekocht oder gebleicht	1
aus 50.04	Fabrikationsgarne im Strang, gefärbt oder bedruckt	3
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1
aus 50.05	Fabrikationsgarne im Strang, gefärbt oder bedruckt	3
50.06	Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1
aus 50.07	Seidengarne (Hapselseidengarne) und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
aus 50.07	Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1
aus 50.08	Katgutnachahmungen aus Seide	3
aus 50.08	Messinahaar	0,5
50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide	3
aus 50.09	Kreppgewebe und andere Gewebe ,roh (ausgenommen dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g); Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide oder anderen Spinnstoffen gemischt), taftbindig, roh oder nur abgekocht	2
50.10	Gewebe aus Bourretteseide	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
	Kapitel 51	
51.01	Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2
aus 51.01	Künstliche Spinnfäden ohne Lufteinschlüsse (ausgenommen Kreppgarne), einmal gezwirnt, als Fabrikationsgarne im Strang; künstliche Spinnfäden mit Lufteinschlüssen, als Fabrikationsgarne im Strang	3
51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse	2
51.03	Kunstseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
51.04	Gewebe aus Kunstseide (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)	3
aus 51.04	Gewebe, roh (ausgenommen Cordgewebe für die Reifenherstellung und dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g)	2
	Kapitel 52	
52.01	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umsponnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen	3
52.02	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken	
aus 52.02	Rohe Gewebe mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	2
	Kapitel 53	
53.01	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	0,5
53.02	Feine und grobe Tierhaare ,weder gekrempelt noch gekämmt	0,5
aus 53.02	Grobe Tierhaare, bearbeitet (z. B. gebleicht, gefärbt) und gekrollt	1
53.03	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff	0,5
aus 53.03	Abfälle von gekrollten groben Tierhaaren	1
53.04	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	1
53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	0,5
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1
53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1
53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar; nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1
53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	3
aus 53.11	Rohe Gewebe mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden; rohe Einlagestoffe für Oberbekleidung und rohe andere Gewebe (ausgenommen Filztuche) mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	2
53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren	3
53.13	Gewebe aus Roßhaar	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
	Kapitel 54	
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet; jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0,5
54.02	Ramie, roh, geschält, entleimt, gehechelt, oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0,5
54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1
aus 54.03	Leinengarne und Ramiegarne, gezwirnt	2
54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie	3
aus 54.05	Gewebe (einschließlich Einlagestoffe), roh	2
	Kapitel 55	
55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	0,5
55.02	Baumwoll-Linters	0,5
55.03	Abfälle von Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	0,5
aus 55.03	Abfälle von Reißbaumwolle (Reißspinnstoff) und Putzwolle	1
55.04	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt	0,5
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1
aus 55.05	Baumwollgarne, gezwirnt	2
aus 55.05	Baumwollgarne einmal gezwirnt, als Handstrickgarne oder als Fabrikationsgarne im Strang	3
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle	3
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	3
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	3
aus 55.09	Rohe Gewebe mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden	2
	Kapitel 56	
56.01	Zellwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	2
56.02	Spinnkabel	2
56.03	Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	1
aus 56.04	Synthetische Spinnfasern und Abfälle von synthetischen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	2
aus 56.04	Künstliche Spinnfasern und Abfälle von künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	1
56.05	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle) nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	2
aus 56.05	Garne aus künstlichen Spinnfasern, einmal gezwirnt, als Handstrickgarne oder als Fabrikationsgarne im Strang	3
56.06	Garne aus Zellwolle (oder aus Abfällen von Kunstseide oder Zellwolle) in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
56.07	Gewebe aus Zellwolle	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 56.07	Rohe Gewebe aus Zellwolle mit Kette ganz aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (ausgenommen dichte Gewebe für Möbel- und Innenausstattung mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g, Einlagestoffe für Oberbekleidung, Filztuche)	2
	Kapitel 57	
57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0,5
57.02	Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0,5
57.03	Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen, Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0,5
57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	1
aus 57.04	Sisal und andere Agavefasern; Kokosfasern, roh und gehechelt, Ginster und juteähnliche Fasern	0,5
aus 57.05	Hanfgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1
aus 57.05	Hanfgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
57.06	Jutegarne	1
57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1
aus 57.07	Garne aus Kokosfasern	0,5
aus 57.07	Ginstergarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3
57.08	Papiergarne	3
57.09	Gewebe aus Hanf	3
57.10	Gewebe aus Jute	3
57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	3
57.12	Gewebe aus Papiergarnen	3
	Kapitel 58 **Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, Stickereien**	
58.01 bis 58.10	Alle Gegenstände (ausgenommen bestickte Gewirke)	3
aus 58.10	Bestickte Gewirke (als Hand- und Maschinenstickereien)	2
	Kapitel 59	
aus 59.01	Watte und Waren daraus	2
aus 59.01	Scherstaub, Knoten und Noppen aus Spinnstoffen	0,5
59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen	3
59.03	Vliesfolien und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen	3
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04 in Stücken, als Meterwaren oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	3
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus	3
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram- und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	3
59.08	Gewebe mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen	3
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe	3
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten	3
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke	3
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	3
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke	3
59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt	3
aus 59.14	Schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe	2
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen	3
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	3
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	3
aus 59.17	Kratzenblätter oder Kratzenbänder, nicht mit Runddraht, Sektoraldraht oder dergleichen besetzt; Filtertücher (auch aus Menschenhaaren) als Meterware	2

Kapitel 60

Gewirke

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
60.01 bis 60.06	Alle Gegenstände	3

Kapitel 61

Bekleidung und Bekeidungszubehör aus Spinnstoffen

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
61.01 bis 61.11	Alle Gegenstände	3

Kapitel 62

Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
62.01 bis 62.05	Alle Gegenstände	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
	Kapitel 63	
	Altwaren; Lumpen	
63.01	Alle Gegenstände	0,5
	Kapitel 64	
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	3
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	3
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	3
64.05	Schuhteile aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	2
aus 64.05	Sohlen (Lauf-, Brand- und Zwischensohlen) und Sohlenteile, Absätze und Absatzteile sowie Verstärkungen für Vorderkappen, für Hinterkappen und dergleichen, aus Kautschuk oder mit Leder, Kunstleder oder Pelz überzogen; Schuhoberteile, mit einer Brandsohle oder mit anderen Bodenteilen fest verbunden; Einlegesohlen, Fersenpolster und Fersenschoner	3
64.06	Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon	3
	Kapitel 65	
65.01	Hutstumpen aus Filz, nicht geformt; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2
65.02	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt	2
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet	3
65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art ausgestattet oder nicht ausgestattet	3
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet, oder nicht ausgestattet	3
65.06	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet	3
65.07	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschließlich Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	3
	Kapitel 66	
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	3
66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen	3
66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnr. 66.01 und 66.02	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 66.03	Schirmgestelle (zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock), sowie Gestellschienen und andere Teile von Schirmgestellen, aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert; Schirmstöcke-, -griffe, -knäufe und Teile davon; Peitschenstiele, Reitgertenstiele und Teile davon, ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Perlmutter usw. oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert; Gehstockgriffe, ganz oder teilweise aus Edelmetall, Perlmutter usw.	3
	Kapitel 67	
67.01	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnr. 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	3
aus 67.01	Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt	0,5
67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte, sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten	3
67.03	Menschenhaare, gleichgerichtet oder in aderer Weise zugerichtet; Wolle und andere Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet	0,5
67.04	Perücken, anderer Haarersatz, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze aus Menschenhaaren)	2
67.05	Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen, aus Stoffen aller Art	3
	Kapitel 68	
aus 68.01	Bordsteine, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	3
aus 68.01	Pflastersteine und Pflasterplatten aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	1
68.02	Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69, mit einer oder mehreren geebneten Flächen, auch profiliert oder abgedreht, aber nicht weiterbearbeitet	2
aus 68.02	Bearbeitete Werksteine und Waren daraus, poliert, verziert oder anders bearbeitet, auch mit Bildhauerarbeit	3
68.03	Bearbeiteter Schiefer und Waren aus Natur- oder Preßschiefer	1
aus 68.03	Figuren und dergleichen bis 10 kg	3
aus 68.04	Mühlsteine und Steine zum Zerfasern sowie Teile davon, aus Naturstein (auch agglomeriert), aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt; Schleifsteine, Schleifscheiben und andere Schleifkörper zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden, Trennen sowie Teile davon, aus Naturstein, nicht agglomeriert; alle Erzeugnisse auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen	2
aus 68.04	Schleifsteine, Schleifscheiben und andere Schleifkörper zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden, Trennen sowie Teile davon, aus anderen Stoffen als aus nicht agglomeriertem Naturstein, auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen	3
aus 68.05	Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen, zum Handgebrauch, aus Naturstein, nicht agglomeriert (ausgenommen Poliersteine aus Bimsstein)	2
aus 68.05	Poliersteine aus Bimsstein; Poliersteine, Wetzsteine und dergleichen zum Handgebrauch, aus agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
68.06	Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt	3
68.07	Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Gemische und Waren der Tarifnr. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69	2
68.08	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)	2
68.09	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	2
68.10	Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips	3
aus 68.10	Platten, Tafeln, Fliesen und ähnliche Waren für Bauzwecke	2
68.11	Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt	2
aus 68.11	Figuren und dergleichen bis 10 kg, nicht für Bauzwecke	3
68.12	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen	2
aus 68.13	Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (ausgenommen Asbestfäden), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14	3
aus 68.13	Asbestfäden (Garne, Zwirne)	1
aus 68.13	Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus	2
68.14	Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen	3
68.15	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien)	3
aus 68.15	Glimmerspaltblätter und -spaltfolien	1
68.16	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen	2
aus 68.16	Feuerfeste Waren, nur chemisch gebunden (noch nicht keramisch gebrannt) oder schmelzflüssig gegossen, ausgenommen feuerfeste Steine, Platten (Fliesen) und andere feuerfeste Bauteile; Schmelzbasaltwaren	3
aus 68.16	Torfformen und Torfanzuchttöpfe	0,5

Kapitel 69

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
69.01	Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren, aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen	2
69.02	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile	2
69.03	Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe)	3
69.04	Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen)	2
69.05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre)	2
aus 69.05	Drahtziegelgeflechte	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
69.06	Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken	2
aus 69.07	Fliesen, Boden- und Wandplatten, unglasiert	2
aus 69.07	Gebrannte Pflastersteine, unglasiert	3
aus 69.08	Fliesen, Boden- und Wandplatten, glasiert	2
aus 69.08	Gebrannte Pflastersteine, glasiert	3
69.09	Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken	3
69.10	Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche Installationsgegenstände, zu sanitären oder hygienischen Zwecken	3
69.11	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan	3
69.12	Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen	3
69.13	Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände	3
69.14	Andere Waren aus keramischen Stoffen	3
	Kapitel 70	
aus 70.01	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas	0,5
aus 70.01	Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)	1
70.02	Überfangglas in Brocken, Stangen, Stäben oder Röhren	1
70.03	Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas)	2
70.04	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	3
70.05	Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	3
70.06	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben	3
70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen	3
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	3
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	3
70.10	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwekken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	3
70.11	Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen	2
70.12	Glaskolben für Isolierbehälter, auch unfertig	2
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
70.14	Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet	3
70.15	Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen	3
aus 70.15	Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente	2
70.16	Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und Isolierschalen	3
70.17	Glaswaren für Laboratorien und hygienische oder medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen	3
aus 70.18	Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser, aus optischem Glas	2
aus 70.18	Rohlinge für medizinische Brillengläser, nicht aus optischem Glas	3
70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen, Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas	3
70.20	Glasfasern und Waren daraus	3
70.21	Andere Glaswaren	3
aus 70.21	Teile für Fernsehbildröhren (z. B. Bildschirme, Konusse, Hälse)	2

Kapitel 71

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 71.01	Echte Perlen, roh	0,5
aus 71.01	Echte Perlen, bearbeitet	3
aus 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh oder einfach gesägt, gestalten, gerieben oder rauhgeschliffen	0,5
aus 71.02	Andere als die zuvor bezeichneten Edelsteine und Schmucksteine	3
aus 71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, roh oder lediglich gesägt, gespalten, rauhgeschliffen oder gebohrt	0,5
aus 71.03	Andere als die zuvor bezeichneten synthetischen und rekonstituierten Steine	3
71.04	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen	1
aus 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet	0
aus 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert	1
aus 71.05	Folien mit einer Dicke (ohne Unterlagen) von 0,15 mm oder weniger	0,5
aus 71.05	Leonischer Draht, glatt, rund	3
71.06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug	2
aus 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet	0
aus 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert	1
aus 71.07	Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	0,5
aus 71.07	Leonischer Draht, glatt, rund	3
71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug	1
aus 71.09	Platin, Platinbeimetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium), ihre Legierungen, unbearbeitet	0

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 71.09	Platin, Platinbeimetalle (Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium, Ruthenium), ihre Legierungen, als Halbzeug	1
71.10	Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug	1
71.11	Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen	0
71.12	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplatierungen	3
71.13	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3
71.14	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	3
71.16	Phantasieschmuck	3

Kapitel 72

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
72.01	Münzen	3
aus 72.01	Außer Kurs gesetzte Münzen ohne Sammlerwert	0,5

Kapitel 73

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
73.01	Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen auch in formlosen Stücken	1
73.02	Ferrolegierungen	1
aus 73.02	Anderes Ferromangan als solches mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan; Ferrosiliziummangan, Ferrochrom, Ferrosiliziumchrom, Ferrovanadin, Ferrotantal, Ferroniobium, Ferroniobiumtantal	2
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen und Stahl	0,5
73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert	1
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm	1
aus 73.05	Anderes als grobes Eisenpulver und Stahlpulver	2
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl	1
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	1
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	1
73.09	Breitflachstahl	2
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kaltfertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergzwecke geeignet	2
aus 73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt, plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung	2
aus 73.11	Spundwandstahl, auch gelackt oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	3
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	2
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 73.13	Elektrobleche; andere nur gewalzte Bleche, auch entzundert, glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert, mit einer Dicke von weniger als 3 mm (ausgenommen Wellblech, nur warm gewalzt, nicht entzundert, mit einer Dicke von 0,50 mm, jedoch weniger als 2 mm); Bleche, perforiert, gebogen, tiefgezogen ziseliert, graviert, guillochiert oder anders als durch Schneiden bearbeitet, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	3
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	3
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle	2
aus 73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.08 aufgeführten Formen	1
aus 73.15	Legierte Stähle in den in den Tarifnummern 73.09 bis 73.14 ausgeführten Formen, ausgenommen Wälzlagerstahl und legierte Stähle mit einem Gehalt von Schwefel oder Phosphor von je 0,04 vH oder mehr oder von Schwefel und Phosphor zusammen von 0,07 vH oder mehr	3
73.16	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl	2
aus 73.16	Schienen (ausgenommen Stromschienen und Leitschienen), gebraucht	0,5
aus 73.16	Laschen; Unterlagsplatten; Klemmplatten; Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und andere Ersatz- und Einzelteile von Weichen und Kreuzungen, auch zerlegt ein- oder ausgehende Weichen und Kreuzungen, ausgenommen einbaufertig auf Schwellen, Platten oder ähnlichen Unterlagen befestigte Weichen und Kreuzungen (Tarifnr. 86.10)	3
73.17	Rohre aus Gußeisen	2
aus 73.17	Economiserrohre	3
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19	3
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, für Wasserkraftwerke	3
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl	3
aus 73.20	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlußstücke (ausgenommen Rohre für elektrische Leitungen ohne Isolation, aus Gußeisen)	2
73.21	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl	3
aus 73.21	Konstruktionen für Blumen- und Gewächshäuser, für Ausstellungs- und Messepavillions, für Tierhäuser in zoologischen Gärten; Fahnenmaste; Maste, Relings und Luken für Schiffe; Park-, Garten- und Grabumzäunungen; Straßengeländer; alle Erzeugnisse aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß	2
73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	3
aus 73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter für flüssige Stoffe, ohne Innenauskleidung, mit einem Fassungsvermögen von 100 cbm oder weniger, aus Gußeisen oder schmiedbarem Guß, ausgenommen Druckwasserkessel (einschließlich Expansionsbehälter) sowie Batteriebehälter und Haushaltsbehälter, für die oberirdische Lagerung von Heizöl	2
73.23	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 73.23	Transportfässer mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 l, gebraucht	1
73.24	Druckbehälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase	3
aus 73.24	Druckbehälter, gebraucht	2
73.25	Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	3
73.26	Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln	3
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht	3
73.28	Streckblech aus Stahl (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)	3
73.29	Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	3
73.30	Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2
73.31	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf	3
73.32	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl	3
73.33	Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl, einschließlich Rohlinge	3
73.34	Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln, aus Stahl	3
73.35	Federn und Federblätter, aus Stahl	3
73.36	Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde, (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Tellerwärmer und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl	3
73.37	Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Tarifnr. 84.01), Luftheizöfen und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl	3
aus 73.38	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel aus Eisen oder Stahl	3
aus 73.38	Teile für Haushaltsartikel usw., aus Eisen oder Stahl	2
73.39	Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	3
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl	3
aus 73.40	Waren aus Gußeisen (ausgenommen Schweißstäbe), aus Temperguß oder Stahlguß, roh	1
aus 73.40	Waren aus Gußeisen, Temperguß oder Stahlguß, bearbeitet; Schweißstäbe (nicht überzogen, nicht gefüllt), aus Gußeisen; Deckel und Böden für Konservendosen sowie Schuhteile aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Schutzbeschläge); Stahlmahlkörper; Waren aus Stahl (ausgenommen Stahlguß), roh	2

Kapitel 74

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer	0,5

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
74.02	Kupfervorlegierungen	0,5
aus 74.03	Draht aus Kupfer, vergoldet, versilbert oder überzogen; Leonischer Draht und Plätt	3
aus 74.03	Anderer vorstehend nicht bezeichneter Draht aus Kupfer; Stäbe (Stangen) und Profile aus Kupfer, vergoldet, versilbert oder überzogen; nicht überzogene und nicht polierte Profile aus Messing, Tombak und dergleichen	2
aus 74.03	Andere vorstehend nicht bezeichnete Stäbe (Stangen) und Profile aus Kupfer	1
74.04	Bleche, Platten, Tafeln, Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm	1
aus 74.04	Waren der Tarifnr. 74.04, poliert, lackiert, gefärbt, verchromt, vernickelt, zementiert oder anders überzogen sowie Bleche, Platten, Tafeln, Bänder, Ronden, Segmente und Streifen, auch aufgerollt, mit einer Stärke von 3 mm und darunter	2
aus 74.04	Waren der Tarifnr. 74.04, vergoldet und versilbert; Kupfer in Schalenform; gekümpelte Böden; Münzplättchen, nicht gerändelt; gerade Feuerbuchsplatten aus nicht legiertem Kupfer	3
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	3
aus 74.06	Grobes Pulver aus Kupfer	0,5
aus 74.06	Feines Pulver und Flitter, aus Kupfer	2
74.07	Rohre (einschl. Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer	1
aus 74.07	Hohlstangen aus Kupfer und Kupferlegierungen mit kreisrundem Querschnitt bis zu einem äußeren Durchmesser von 26 mm und einem inneren Durchmesser von 8 mm oder weniger; Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt, jedoch poliert, gefärbt, lackiert, verchromt, vernickelt, zementiert oder anders überzogen sowie mit Wandstärken von 2 mm und darunter; Rohre (einschl. Rohlinge und Hohlstangen mit nicht einheitlichem Querschnitt oder besonders geformt	2
aus 74.07	Rohre (einschl. Rohlinge) mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt, jedoch vergoldet oder versilbert	3
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren), aus Kupfer	2
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	3
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	2
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht	3
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)	1
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer	3
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf	3
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer	3
74.16	Federn aus Kupfer	3
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
74.18	Haushaltsartikel, Haushaltswirtschafts-Artikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer	3
74.19	Andere Waren aus Kupfer	3
aus 74.19	Andere Waren aus Kupfer, roh gegossen (ausgenommen gegossene Anoden) sowie rohe Gesenkpreß- und Schmiedeteile	2
	Kapitel 75	
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Nickel	0,5
aus 75.02	Stäbe (Stangen) und Profile, aus Nickel (ausgenommen vergoldete oder versilberte Stäbe und Profile)	1
aus 75.02	Stäbe (Stangen) und Profile, vergoldet oder versilbert; Draht aus Nickel (ausgenommen vergoldeter oder versilberter Draht sowie leonischer Draht, glatt, rund und Plätt)	2
aus 75.02	Draht, vergoldet oder versilbert; leonischer Draht, glatt, rund und Plätt	3
aus 75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, ausgenommen Folien und Münzplättchen (nicht gerändelt), aus Nickel, mit einer Stärke von mehr als 3 mm	1
aus 75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, ausgenommen Folien und Münzplättchen (nicht gerändelt), aus Nickel, mit einer Stärke von 3 mm und darunter; Pulver (ausgenommen legiertes grobes Pulver) und Flitter, aus Nickel	2
aus 75.03	Legiertes grobes Pulver aus Nickel	0,5
aus 75.03	Folien aus Nickel; Münzplättchen, nicht gerändelt aus Nickel	3
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flanschen und ähnliche Waren) aus Nickel	2
75.05	Anoden zum Vernickeln, gegossen, gewalzt oder elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet	0,5
75.06	Andere Waren aus Nickel	3
aus 75.06	Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Streckblech	0,5
aus 75.06	Gitter und Geflechte aus Nickeldraht; rohe und bearbeitete Guß-, Gesenkpreß- und Schmiedeteile	1
aus 75.06	Behälter aller Art mit mehr als 300 l Fassungsvermögen	2
	Kapitel 76	
76.01	Rohaluminium, Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	0,5
aus 76.02	Stäbe (Stangen) aus Aluminium, massiv; Draht aus nicht legiertem Aluminium mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr (ausgenommen leonischer Draht, glatt, rund und Plätt)	1
aus 76.02	Profile aus Aluminium, massiv; Draht aus nicht legiertem Aluminium mit einer Stärke von weniger als 5 mm sowie Draht aus legiertem Aluminium (ausgenommen leonischer Draht, glatt, rund und Plätt)	2
aus 76.02	Leonischer Draht, glatt, rund und Plätt	3
aus 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 3 mm (ausgenommen Cupal-Erzeugnisse)	1
aus 76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Stärke von 3 mm und darunter (ausgenommen Cupal-Erzeugnisse)	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 76.03	Cupal-Erzeugnisse	3
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	3
aus 76.04	Folien und dünne Bänder, ohne Unterlage, weder oxydiert noch überzogen	2
aus 76.05	Grobes Pulver aus Aluminium	0,5
aus 76.05	Feines Pulver und Flitter, aus Aluminium	3
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium	2
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren) aus Aluminium	2
76.08	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorbereitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium	3
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	3
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben	3
76.11	Druckbehälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	3
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik	2
aus 76.13	Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	2
aus 76.13	Gewebe aus Aluminiumdraht	3
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)	1
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium	3
76.16	Andere Waren aus Aluminium	3
aus 76.16	Guß-, Gesenkpreß- und Schmiedeteile, roh	2

Kapitel 77

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium	0,5
aus 77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, Rohre, Hohlstangen und Pulver aus Magnesium	2
aus 77.02	Flitter aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium	3
77.03	Andere Waren aus Magnesium	2
aus 77.04	Beryllium (Glucinium), roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	0,5
aus 77.04	Stäben (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln und Bänder, aus Beryllium	1
aus 77.04	Beryllium, zu anderen als den vorstehend aufgeführten Gegenständen verarbeitet	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH

Kapitel 78

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	0,5
aus 78.02	Stäbe und Profile, aus Blei	1
aus 78.02	Draht aus Blei	2
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg	2
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt) mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter aus Blei	3
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge) Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei	2
78.06	Andere Waren aus Blei	3
aus 78.06	Gußerzeugnisse, roh	2

Kapitel 79

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott; aus Zink	0,5
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink	1
aus 79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink (ausgenommen die nachstehend aufgeführten Bleche, Platten, Tafeln und Bänder)	2
aus 79.03	Bleche, Platten und Tafeln, in quadratischer oder rechteckiger Form, mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr; Bleche, Platten und Tafeln in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, nicht gelocht, poliert oder überzogen; Bänder mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, nicht gelocht, poliert oder überzogen; Zinkpulver	1
aus 79.03	Zinkstaub; Flitter aus Zink	0,5
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink	1
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink	2
79.06	Andere Waren aus Zink	3
aus 79.06	Gesenkpreß- und Schmiedeteile, roh; Streckblech; starre Umschließungen und Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie (ausgenommen Fassondrehteile)	1
aus 79.06	Gußerzeugnisse, roh oder bearbeitet	2

Kapitel 80

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn	0,5
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn	1
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg	1

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnliche Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 150 g oder weniger; feines Pulver und Flitter, aus Zinn	2
aus 80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von mehr als 150 g bis 1 kg	1
aus 80.04	Grobes Pulver aus Zinn	0,5
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn	2
80.06	Andere Waren aus Zinn	3
aus 80.06	Guß-, Gesenkpreß- und Schmiedeteile, roh	2

Kapitel 81

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 81.01	Wolfram, roh, in anderer als Pulverform; Bearbeitungsabfälle und Schrott	0,5
aus 81.01	Wolfram, roh, in Pulverform, mit einem Reinheitsgrad von weniger als 99 %	1
aus 81.01	Wolfram, roh, in Pulverform, mit einem Reinheitsgrad von 99 % oder mehr; Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen, Profile, Draht (auch Fäden) mit einer Stärke von 1 mm oder mehr, Tiegel, aus Wolfram	2
aus 81.01	Wolfram, zu anderen als den vorbezeichneten Waren verarbeitet	3
aus 81.02	Molybdän, roh, in anderer als Pulverform; Bearbeitungsabfälle und Schrott	0,5
aus 81.02	Molybdän, roh, in Pulverform, mit einem Reinheitsgrad von 99 % oder mehr	2
aus 81.02	Draht (auch Fäden), aus Molybdän, mit einer Stärke von weniger als 1 mm	3
aus 81.02	Molybdän, roh, in Pulverform, mit einem Reinheitsgrad von weniger als 99 %; Molybdän, zu anderen als den vorbezeichneten Waren verarbeitet	1
aus 81.03	Tantal, roh, in anderer als Pulverform; Bearbeitungsabfälle und Schrott	0,5
aus 81.03	Tantal, roh, in Pulverform, mit einem Reinheitsgrad von weniger als 99 %	1
aus 81.03	Tantal, roh, in Pulverform, mit einem Reinheitsgrad von 99 % oder mehr; Stäbe (Stangen), gehämmert, gewalzt oder gezogen, Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten, Bänder, Rohre, Hohlstangen und Blättchen, aus Tantal	3
aus 81.03	Tantal, zu anderen als den vorbezeichneten Waren verarbeitet	3
aus 81.04	Bearbeitungsabfälle und Schrott aller unedlen Metalle der Tarifnr. 81.04; Antimon, Cadmium und Wismut, roh; Matte, Speise und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltherstellung; Mangan, verarbeitet; Niob (Columbium), Uran, Thorium, Titan, Zirkonium (Zirkonmetall), Germanium, Hafnium (Celtium), Rhenium, Gallium, Indium und Thallium, zu Fertigerzeugnissen verarbeitet	0,5
aus 81.04	Kobalt und Mangan, roh, mit einem Reinheitsgrad von weniger als 99 %; Uran, Thorium, Titan, Zirkonium (Zirkonmetall), Germanium, Hafnium (Celtium), Rhenium, Gallium, Indium und Thallium, roh oder zu Halbzeug verarbeitet; Antimon, Cadmium und Wismut, verarbeitet; Niob (Columbium), zu Halbzeug verarbeitet	1
aus 81.04	Chrom und Vanadium, roh oder verarbeitet; Niob (Columbium), roh; Kobalt und Mangan, roh, mit einem Reinheitsgrad von 99 % oder mehr; Kobalt, zu Halbzeug verarbeitet	2
aus 81.04	Kobalt, zu Fertigerzeugnissen verarbeitet	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
	Kapitel 82	
	Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke aus unedlen Metallen	
82.01 bis 82.15	Alle Gegenstände (ausgenommen die nachstehend aufgeführten Gegenstände)	3
aus 82.10	Klingen für Messer der Tarifnr. 82.09, unfertig	2
aus 82.11	Klingen für nicht elektrische Rasierapparate, unfertig (einschließlich Rohlinge im Band)	2
aus 82.12	Scheren, unfertig	2
	Kapitel 83	
	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	
83.01 bis 83.15	Alle Gegenstände (ausgenommen die nachstehend aufgeführten Gegenstände)	3
aus 83.01	Schlüsselrohlinge	0,5
aus 83.01	Teile von Schlössern oder von Schloßsicherungen	2
	Kapitel 84	
	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte	
84.01 bis 84.64	Alle Gegenstände (ausgenommen die nachstehend aufgeführten Gegenstände)	3
aus 84.09	Walzenbandagen für Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb	2
aus 84.13	Feuerungsteile aus Gußeisen für Feuerungen für stückigen Brennstoff	2
aus 84.43	Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln, oder dergleichen	2
aus 84.60	Formen, einschließlich Gießerei-Formkästen, für Metalle und Hartmetalle (ausgenommen Druckgußwerkzeuge oder Druckgießformen), aus Grauguß	2
aus 84.63	Riemenscheiben und Schwungräder	2
84.65	Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen (ausgenommen die nachstehend bezeichneten Gegenstände)	2
aus 84.65	Gegenstände der Tarifnr. 84.65 (ausgenommen Schiffsschrauben) aus Kupfer und anderen unedlen Metallen, roh (ausgenommen aus Aluminium oder Magnesium, roh)	1
aus 84.65	Schiffsschrauben; Gegenstände der Tarifnr. 84.65 aus Stahl, bearbeitet, oder aus Aluminium oder Magnesium, roh	3
	Kapitel 85	
	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren	
85.01 bis 85.28	Alle Gegenstände (ausgenommen die nachstehend aufgeführten Gegenstände)	3
aus 85.04	Platten für Bleiakkumulatoren, alkalische und andere Akkumulatoren	2

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
	Kapitel 86	
	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege	
86.01 bis 86.10	Alle Gegenstände	3
	Kapitel 87	
	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge	
87.01 bis 87.14	Alle Gegenstände	3
	Kapitel 88	
	Luftfahrzeuge	
88.01 bis 88.05	Alle Gegenstände	3
	Kapitel 89	
89.01	Wasserfahrzeuge, in den Tarifnrn. 89.02 bis 89.04 weder genannt noch inbegriffen	7
aus 89.01	Sportboote ohne eingebauten Motor; Schlauchboote aller Art	3
89.02	Schlepper	7
89.03	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks	7
89.04	Wasserfahrzeuge zum Abwracken	0,5
89.05	Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken	3
	Kapitel 90	
	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte	
90.01 bis 90.29	Alle Gegenstände	3
	Kapitel 91	
	Uhrmacherwaren	
91.01 bis 91.11	Alle Gegenstände	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
	Kapitel 92	
	Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte	
92.01 bis 92.13	Alle Gegenstände	3
	Kapitel 93	
	Waffen und Munition; Teile davon	
93.01 bis 93.07	Alle Gegenstände (ausgenommen Kugeln und Schrot)	3
aus 93.07	Kugeln und Schrot	2
	Kapitel 94	
	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren	
94.01 bis 94.04	Alle Gegenstände	3
	Kapitel 95	
95.01	Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt	3
aus 95.01	Rondelle aus Schildpatt	1
95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter	3
aus 95.02	Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet (einschl. sogenannte Jerusalemperlen)	1
aus 95.02	Knopfrondelle	0,5
95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein	3
aus 95.03	Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, aus Elfenbein sowie anders bearbeitetes Elfenbein, ausgenommen zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke aus Elfenbein	0,5
aus 95.03	Stücke aus Elfenbein, die erkennbar zu Waren vorgearbeitet worden sind (z. B. Tastenplättchen für Musikinstrumente)	1
95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein	3
aus 95.04	Rondelle	1
aus 95.05	Korallen, bearbeitet; Rondelle aus Horn, Geweihen und anderen tierischen Schnitzstoffen	1
aus 95.05	Horn, Geweihe und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet (ausgenommen Rondelle); Waren aus Federkielen	2
aus 95.05	Waren aus Korallen, aus Horn, Geweihen und anderen tierischen Schnitzstoffen (ausgenommen aus Federkielen)	3
95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen	3
aus 95.06	Rondelle	0,5
95.07	Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
aus 95.06	Rondelle	0,5
95.08	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelantine, bearbeitet (ausgenommen Gelantine der Tarifnr. 35.03), Waren daraus	3
aus 95.08	Rondelle	0,5

Kapitel 96

Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
96.01 und 96.02	Alle Gegenstände	3
96.03	Pinselköpfe	2
96.04 bis 96.06	Alle Gegenstände	3

Kapitel 97

Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
97.01 bis 97.08	Alle Gegenstände (ausgenommen die nachstehend aufgeführten Gegenstände)	3
aus 97.02	Teile von Puppen und Puppen-Zubehör (z. B. Köpfe, Rümpfe, Glieder, Schlafaugen, Perücken, Puppenstimmen, Kleider)	1

Kapitel 98

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopfrohlinge, Knopfformen und Knopfteile)	3
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)	3
98.03	Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05	3
98.04	Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen	3
98.05	Bleistifte, Schiefergriffel, Minen, Farbstifte, Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide	3
aus 98.05	Minen (ausgenommen Minen für Füllstifte)	2
98.06	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt	3
98.07	Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel	3
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und dergleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	3
98.09	Siegellack zu Bürozwecken oder zu Flaschenverschlüssen, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwecken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren	3

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
98.10	Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte	3
98.11	Tabakpfeifen; Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile	3
aus 98.11	Pfeifenrohformen (zugesägte Blöcke, nicht weiter bearbeitet), aus Holz	0,5
aus 98.11	Pfeifenköpfe aus Holz, grob bearbeitet, auch gebohrt, jedoch weder gekittet noch geschliffen noch poliert	1
aus 98.11	Mundstücke und Rohre, auch gebohrt, jedoch ohne Gewinde und weder geschliffen noch poliert	2
98.12	Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren	3
98.13	Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör	3
98.14	Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettenzwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe	3
aus 98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter mit doppelwandigem Glaseinsatz	3
aus 98.15	Teile von Isolierflaschen und anderen Isolierbehältern (ausgenommen Glaskolben —Tarifnr. 70.12)	1
98.16	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	3

Kapitel 99

Tarifnummer	Bezeichnung der Gegenstände	Vergütungssatz in vH
99.01	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Tarifnr. 49.06 und handgemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse	2
99.02	Originalstiche-, -schnitte, -radierungen und -steindrucke	2
aus 99.02	Originaldrucke, nicht vom Künstler unterzeichnet und numeriert	3
99.03	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	2
99.04	Briefmarken und dergleichen (z. B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge), Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Inland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen	2
aus 99.05	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen	3
aus 99.05	Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	0,5
99.06	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	0,5

Begründung

I.
Allgemeine Begründung

Nach der Entschließung des Deutschen Bundestages in der 53. Sitzung vom 14. Dezember 1962 wird die Bundesregierung ersucht, die Ausfuhrvergütung für Wasserfahrzeuge bis zur Höhe der tatsächlichen Umsatzsteuervorbelastung zu erhöhen.

Die Möglichkeit, die Vergütung auf Grund der Ermächtigung im § 16 Abs. 2 UStG im Wege einer Rechtsverordnung zu erhöhen, ist nicht gegeben; denn eine auf diesem Wege durchgeführte Anhebung der Vergütungssätze könnte sich nur auf solche Wasserfahrzeuge erstrecken, die auf Inlandswerften hergestellt und dann ausgeführt werden. Freihafenwerften könnten in diese Regelung nicht einbezogen werden, da sie die von ihnen im Freihafen (d. h. im umsatzsteuerrechtlichen Ausland) hergestellten Wasserfahrzeuge nicht ausführen, so daß ihnen Ausfuhrvergütung für die Lieferung eines Schiffes nicht gewährt werden kann. Umsatzsteuervergütungen werden lediglich für die in die Freihäfen gelangten Baumaterialien, Halbfabrikate, Einzelteile usw. gewährt. Die insoweit erforderliche Gleichstellung der Freihafenwerften mit den Inlandswerften ist nur durch eine vom System des geltenden Vergütungsrechts abweichende Regelung zu erreichen. Schon aus diesem Grunde bedarf es einer gesetzgeberischen Maßnahme.

Darüber hinaus ist es durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. November 1962 (2 BvL 13/61), nach der die Ermächtigung in § 6 Abs. 2 UStG mit Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar und deshalb nichtig ist, fraglich geworden, ob die fast gleichlautende Ermächtigung in § 16 Abs. 2 UStG den verfassungsrechtlichen Forderungen entspricht. Es war daher geboten, die in den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz und im Ausfuhrförderungsgesetz enthaltenen Vorschriften über die Ausfuhr in das Umsatzsteuergesetz aufzunehmen. Angesichts der Dringlichkeit der Erhöhung der Ausfuhrvergütung für die Wasserfahrzeuge ist von weiteren materiellrechtlichen Änderungen grundsätzlich abgesehen worden. Hinsichtlich der wenigen geringfügigen Abweichungen wird auf die nachfolgende Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

II.
Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

In den § 4 Ziff. 3 wurden die bisher in den §§ 23 und 24 UStDB sowie im § 7 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 AusfFördG (Abholfall) enthaltenen Vorschriften ohne materiellrechtliche Änderung übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz — WEG —) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) unterscheidet zwischen dem Sondereigentum der einzelnen und dem gemeinschaftlichen Eigentum aller Wohnungseigentümer (§ 1 WEG). Das gemeinschaftliche Eigentum wird in der Regel von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer verwaltet (§ 21 WEG). Im Rahmen dieser Verwaltungsaufgaben erbringen die Wohnungseigentümergemeinschaften auch Sonderleistungen an die einzelnen Mitglieder, die der Umsatzsteuer unterliegen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die Lieferung von Wärme. Die Wohnungseigentümergemeinschaften müssen diese Umsatzsteuer auf ihre Mitglieder abwälzen. Dadurch werden die Wohnungseigentümer schlechter gestellt als Hauseigentümer und Mieter. Eine derartige Benachteiligung ist wirtschaftlich nicht gerechtfertigt und nach der Zielsetzung des WEG unerwünscht.

Für diejenigen Leistungen, die die Wohnungseigentümergemeinschaften im Zusammenhang mit der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums gegenüber ihren Mitgliedern erbringen, haben diese nach § 16 Abs. 2 WEG die Kosten und Lasten zu tragen. Um Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von steuerbaren und nicht steuerbaren Leistungen zu vermeiden, werden alle diese Leistungen der Wohnungseigentümergemeinschaften von der Umsatzsteuer befreit.

Zu Artikel 1 Nr. 3

§ 16 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 UStDB und dem § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 AusFördG. Absatz 2 Ziff. 1 wurde zugunsten der Ausfuhrwirtschaft materiellrechtlich geändert. Während bisher bei der Ausfuhr von Gegenständen der Freiliste 3 Ausfuhrhändlervergütung nur gewährt wurde, wenn die Lieferung an den Exporteur nach § 4 Ziff. 4 steuerfrei war, wird sie künftig auch in den Fällen gewährt, in denen die Lieferung an den Exporteur nicht steuerbar gewesen ist. Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung der Ausfuhrhändlervergütung in diesen Fällen ist die Steuerpflicht der Lieferung des Gegenstands durch den Hersteller oder einer der anschließenden Lieferungen. Die Ausfuhrwirtschaft kann nunmehr bei der Ausfuhr von Gegenständen der Freiliste 3 die Versendung oder Beförderung in das Ausland frei gehalten und braucht bei ihren Transportabsprachen keine Rücksicht mehr darauf zu nehmen, daß die Lieferung an den Exporteur im Inland, also steuerbar, erfolgt.

Zu Artikel 1 Nr. 4

§ 17 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 71 UStDB.

§ 18 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 72 UStDB mit folgender Abweichung:

In Ziffer 4 wurde das Wort „Wasserfahrzeuge" gestrichen, weil die Einbauregelung, die bisher Gewährung der Ausfuhrhändlervergütung an Stelle der Ausfuhrvergütung vorsah, infolge der Erhöhung der Ausfuhrvergütung von 3 v. H. auf nunmehr 7 v. H. ihre Bedeutung verloren hat (siehe auch Begründung zu § 25).

§ 19 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 73 UStDB.

In Absatz 4 wird auch auf § 18 *Ziff. 2* Bezug genommen, um Unklarheiten hinsichtlich der Bemessungsgrundlage zu beseitigen.

§ 20 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 74 UStDB mit folgenden Abweichungen:

In Absatz 2 wird die Ziffer 3 klarer gefaßt. Außerdem wurden Häute und Felle in diese Vorschrift einbezogen. Die Herabsetzung der Ausfuhrhändlervergütung für Häute und Felle ist für den Fall vorgesehen, daß der Bundestag sein Vorhaben, den Steuersatz für diese Gegenstände auf 1 v. H. auch für die Lieferung des Herstellers zu senken, verwirklicht (s. BT-Drucksachen IV/564 und IV/1189).

§§ 21 und 22 entsprechen inhaltlich den bisherigen §§ 75 und 76 UStDB.

§ 23 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 77 UStDB mit folgenden Abweichungen:

In Absatz 2 Ziff. 1 wird aus rechtsförmlichen Gründen die Bezeichnung der von der Ausfuhrvergütung ausgeschlossenen Gegenstände auf den Zolltarif umgestellt (siehe auch Begründung zu § 25 Abs. 1).

In Absatz 2 wird die Ziffer 3 um den Tatbestand der aktiven Veredelung für ausländische Rechnung erweitert. Damit soll verhindert werden, daß ausländische Auftraggeber für die Ausfuhr der veredelten Gegenstände, die zuvor ausgleichsteuerfrei eingeführt worden sind, Ausfuhrvergütung beantragen, obwohl sie — wie die unbearbeitet durchgeführten Gegenstände — im Inland nicht mit Umsatzsteuer belastet worden sind.

Die geänderte Fassung in Absatz 2 Ziff. 6 ist eine Folge der Umstellung der Vergütungsliste auf die Nomenklatur des Zolltarifs (siehe Begründung zu § 25).

§ 24 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 78 UStDB.

§ 25 bestimmt die Sätze für die Ausfuhrvergütung (bisher § 79 UStDB).

Absatz 1 enthält einen neuen Vergütungssatz von 7 v. H. Dieser Vergütungssatz ist nach eingehenden Untersuchungen bei den Werften über die Umsatzsteuerbelastung bei Wasserfahrzeugen der Zolltarifnummern 89.01 bis 89.03 (ausgenommen Sportboote ohne eingebauten Motor und Schlauchboote) anzuwenden. Dies wurde in der Vergütungsliste (Anlage zu § 25) berücksichtigt. Damit wird der Entschließung des Deutschen Bundestages in der 53. Sitzung vom 14. Dezember 1962 entsprochen.

Die Vergütungsliste wurde auf die Nomenklatur des Zolltarifs umgestellt. Dies war erforderlich, weil ein Gesetz nicht auf eine Verwaltungsanordnung Bezug nehmen kann, wie sie das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, die bisherige Grundlage der Vergütungsliste, darstellt. Außer der Erhöhung des Ausfuhrvergütungssatzes für Wasserfahrzeuge sind mit der Umstellung materiellrechtliche Änderungen nicht verbunden.

In Absatz 2 ist für die Freihafenwerften ein besonderer vergütungsfähiger Tatbestand geschaffen worden. Dadurch werden diese Werften bei Lieferungen und Großreparaturen von Wasserfahrzeugen den Inlandswerften gleichgestellt. Der Vergütungssatz von 3,8 v. H. ist nach Anhörung des Verbandes Deutscher Schiffswerften e. V. in Hamburg wie folgt errechnet worden:

Die Inlandswerften haben bisher für die Ausfuhr von Wasserfahrzeugen unter Berücksichtigung der Sonderregelung für Einbauteile (§ 72 Ziff. 4 UStDB) eine durchschnittliche Ausfuhrvergütung von 3,2 v. H. des Entgelts erhalten. Die Erhöhung der Ausfuhrvergütung für Wasserfahrzeuge auf 7 v. H. bedeutet somit für die Inlandswerften eine Erhöhung um 3,8 v. H. des Entgelts. Die Freihafenwerften haben bisher Ausfuhr- und Ausfuhrhändlervergütung vom Einkaufspreis für das in den Freihafen ausgeführte Schiffsbaumaterial (einschließlich Investitionsgütern) erhalten. Sie waren bei dieser Regelung gegenüber den Inlandswerften nicht benachteiligt. Nach der Erhöhung der Ausfuhrvergütung für Wasserfahrzeuge wird die Gleichstellung der Freihafenwerften dadurch erreicht, daß sie eine zusätzliche Ausfuhrvergütung von 3,8 v. H. des Entgelts erhalten.

Bei Lieferungen an inländische Abnehmer erhalten die Inlandswerften Ausfuhrvergütung, soweit es sich um Seeschiffe handelt; denn nur für diese liegt eine begünstigte gewerbliche Verwendung im Ausland (§ 17 Ziff. 5) vor. Absatz 2 Ziff. 2 enthält diese Einschränkung auch für die Freihafenwerften.

Im übrigen regelt Absatz 2 die Bemessungsgrundlage, die Antragstellung, den Nachweis des vergütungsfähigen Vorgangs und den Buchnachweis.

§ 26 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 80 UStDB.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Infolge der Neufassung der bisherigen §§ 4 Ziff. 3 und 16 sowie aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, in der Ermächtigung für die Bundesregierung den Ausfuhrnachweis und den Buchnachweis ausdrücklich zu erwähnen.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Durch die Einfügung der Ziffer 5 a in § 28 (bisher § 18) Absatz 2 wird der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, die nunmehr auf den Zolltarif umgestellte Vergütungsliste (siehe Begründung zu § 25) dem jeweiligen Wortlaut des Zolltarifs durch Rechtsverordnung anzupassen, ohne daß der Gesetzgeber bei jeder Änderung tätig werden muß.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Änderung ist erforderlich, weil die Steuervergütungen nunmehr in den §§ 16 bis 26 geregelt sind.

Zu den Artikeln 2 und 3

§ 7 AusfFördG sowie die §§ 23, 24 und 70 bis 80 UStDB sind zu streichen, weil diese Vorschriften in das Umsatzsteuergesetz übernommen werden. § 10 des Ausfuhrförderungsgesetzes ist zu streichen, weil die darin enthaltene Ermächtigung nicht mehr benötigt wird.

Zu Artikel 4

Artikel 4 bestimmt die Zeitpunkte, von denen ab die einzelnen Vorschriften anzuwenden sind. Soweit es sich um rückwirkend anzuwendende Vorschriften handelt, werden den Antragstellern Vergünstigungen gewährt.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Artikel 6 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III.

Voraussichtliche Kosten der Ausführung des Gesetzes

Das Umsatzsteueraufkommen wird sich durch die Ausführung des Gesetzes voraussichtlich um 64 Millionen Deutsche Mark im Jahr mindern.